

GEMEINDE MAULBURG

GEMARKUNG MAULBURG

ENTWURF

2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG

BRÜHL

GEOplan BÜRO FÜR STADTPLANUNG
DIPL.-GEOGRAPH/FREIER STADTPLANER TILL O. FLEISCHER

LACHENSTRASSE 16 TELEFON: 07762/52 08 55
79664 WEHR FAX: 07762/52 08 23

AM BÜHLACKER 7 TELEFON: 0 77 63 / 91 300
79730 MURG FAX: 0 77 63 / 91 301



SATZUNG / Entwurf

über die 2. Änderung des Bebauungsplanes mit örtlichen Bauvorschriften

„Brühl“

Flst.Nr. 3341

im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

Aufgrund von § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), i. V. m. § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), , zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21.05.2019 (GBl. S. 161, 186), jeweils in der derzeit gültigen Fassung,

hat der Gemeinderat der Gemeinde Maulburg in öffentlicher Sitzung am _____ die
2. Änderung des Bebauungsplanes "Brühl" als Satzung beschlossen.

§ 1

Gegenstand und Geltungsbereich der Änderung

Gegenstand der Änderung ist der Bebauungsplan vom 26.11.1998 (Datum der Bekanntmachung) in der Fassung der letzten Änderung vom 08.01.2014. Der Geltungsbereich der Änderung betrifft das Grundstück Flst.Nr. 3341 und ergibt sich aus dem Abgrenzungsplan vom 16.03.2020.

§ 2

Änderung des Bebauungsplans

1. Für das Grundstück Flst.Nr. 3341 werden folgende Festsetzungen geändert/getroffen:

- a) Die überbaubare Fläche (Baugrenzen) wird gemäß Darstellung im Lageplandeckblatt erweitert.
- b) Es sind maximal sechs Wohneinheiten zulässig.
- c) Nebenanlagen wie Tiefgarage und Terrassen/Balkone oder oberirdische Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.
- d) Die zulässige Grundfläche wird mit 300 m² festgesetzt.
- e) Die zulässige Grundfläche darf durch die Grundfläche von baulichen Anlagen unterhalb der Geländeoberfläche, durch die das Grundstück lediglich unterbaut wird, überschritten werden, wenn die unterirdische bauliche Anlage dauerhaft mit Humus überdeckt und begrünt wird.

§ 3

Bestandteile der Bebauungsplanänderung

Die Bebauungsplanänderung besteht aus:

1. Abgrenzungsplan vom 16.03.2020
2. Planzeichnung (Lageplandeckblatt) zum zeichnerischen Teil vom 16.03.2020

Beigefügt sind:

- Begründung vom 16.03.2020
- Artenschutzrechtliche Einschätzung vom 16.03.2020
- Bestandspläne vom 16.03.2020
- FNP-Ausschnitt
- Gegenüberstellung Planfassung 1998/2014 und Änderungsfassung (Ausschnitt)

§ 5 Planungshinweise

Zum Artenschutz:

1. Zur Vermeidung von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen für die Artengruppen der Vögel und Fledermäuse ist der Abbruch von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen nur in den Wintermonaten von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Strukturen vor den Bauarbeiten von einer Fachkraft auf Nester oder Fledermausbesatz zu überprüfen.
2. Zum Ausgleich für den Strukturverlust wird empfohlen, einen Nistkasten an einem der verbleibenden Bäume anzubringen, um das Habitatangebot auch bauzeitlich aufrechtzuerhalten. Eine artenschutzrechtlich begründete Notwendigkeit besteht jedoch nicht.
3. Zum Ausgleich für den Verlust des Baumstumpfes ist ein Fledermauskasten für Spaltenbewohner (z. B. Typ Fledermausflachkasten 1 FF von Schwegler) an einem der verbleibenden Bäume anzubringen.

Zur geogenen Grundbelastung:

4. Aufgrund der geologischen Gegebenheiten muss mit einer Radonproblematik in Gebäuden gerechnet werden. Radon kann durch undichte Fundamente oder Keller in Häuser gelangen und sich in Wohnungen ansammeln. Durch die Berücksichtigung der Radonproblematik bereits beim Bau kann von vornherein vermieden werden, dass Radon später zu einem Problem wird. Weitere Informationen zu diesem Thema bietet beispielsweise die Homepage des Landkreises Lörrach.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 BauGB in Kraft.

Maulburg, den

Jürgen Multner
Bürgermeister

ENTWURF

1 ANLASS UND ERFORDERLICHKEIT

Der Bebauungsplan „Brühl“ soll geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnbauvorhaben mit sechs Wohneinheiten zu schaffen.

Für das Grundstück Flst.Nr. 3341 liegt der Gemeinde ein Baugesuch zum Abriss des Bestandsgebäudes und Neubau eines Wohngebäudes mit sechs Wohneinheiten und Tiefgarage vor. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brühl“.

Der Bebauungsplan wurde 1998 aufgestellt und 2014 erstmals geändert. Das Bestandsgebäude im Änderungsbereich befand sich bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung auf dem Grundstück. Der Bebauungsplan unterscheidet Flächen mit „einfachen“ Festsetzungen von Bereichen mit „qualifizierten“ Festsetzungen. Der Änderungsbereich ist den Bereichen mit qualifizierten Festsetzungen zugeordnet.

Mit dem Neubauvorhaben wird insbesondere eine höhere bauliche Dichte erreicht, es erfolgt insofern eine Nachverdichtung im Bestand. Die Abweichungen zum gültigen Bebauungsplan betreffen vor allem die Überschreitung der zulässigen Wohnungsanzahl und eine, allerdings eher geringfügige Baugrenzüberschreitung. Eine Anhebung der zulässigen Grundfläche (GR) mit einer Überschreitung durch Tiefgaragenflächen wird ebenfalls erforderlich. Eher klarstellend soll auch die Zulässigkeit von Nebenanlagen wie Tiefgarage, Terrassen, Balkone und Stellplätze geregelt werden.

Die Gemeinde verfolgt im Grundsatz die Zielsetzung, auf den noch verfügbaren Innenbereichsflächen eine Bebauung zuzulassen, um die Innenentwicklung zu fördern. Dabei ist aber sicher zu stellen, dass sich die künftige bauliche Entwicklung angemessen in die Umgebungsbebauung einfügt und keine städtebaulichen Spannungen entstehen. Das geplante Bauvorhaben entspricht dieser Zielsetzung. Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die Innenentwicklung durch Nachverdichtung zu fördern.

Die Fläche nördlich des Vorhabengrundstücks ist bereits mit zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgaragen bebaut, insofern ist eine Prägung im Sinne des beantragten Bauvorhabens im Umfeld bereits gegeben. Die Vorgaben des gültigen Bebauungsplanes zu Geschossigkeit, Höhe und Gestalt werden im Übrigen eingehalten.

Die Erschließung hinsichtlich der leitungsgebundenen Ver- und Entsorgung sowie hinsichtlich der Zufahrt ist im Bestand gesichert und auch ausreichend. Städtebauliche Bedenken gegen das Vorhaben sind insofern nicht zu ermitteln.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes kann das innerörtliche Potential in der Gemeinde Maulburg durch Nachverdichtung genutzt und somit die Innenentwicklung gefördert werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann deshalb als Maßnahme der Innenentwicklung eingestuft und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.



2 INHALT DER ÄNDERUNG

Mit der Änderung des Bebauungsplanes „Brühl“ wird auf dem Grundstück Flst.Nr. 3341 die Anzahl der maximal zulässigen Wohnungen von bisher vier (2 WE/Haushälfte D) auf sechs je Gebäude erhöht. Das Baufenster wird in nördlicher Richtung und zur Erschließungsstraße hin maßvoll um jeweils etwa 1,0 m erweitert. Die mit absoluter Zahl von 180 m² festgesetzte Grundflächenzahl entspricht auf dem Änderungsgrundstück etwa einer GRZ von 0,24 und ist damit sehr niedrig festgesetzt. Um eine angemessene Grundstücksnutzung zu gewährleisten, wird die Grundfläche auf 300 m² entsprechend etwa 0,4 GRZ angehoben.

Für den Änderungsbereich wird festgesetzt, dass Nebenanlagen wie Terrassen, Balkone und oberirdische Stellplätze auch außerhalb der überbaubaren Flächen zulässig sind. Dies ist im gültigen Bebauungsplan nicht ausgeschlossen und nach den örtlichen Bauvorschriften sind Terrassen bis zu einer Tiefe von max. vier Metern ab Gebäudekante ausdrücklich zulässig. Insofern dient diese Festsetzung vor allem der Klarstellung im Hinblick auf das geplante Bauvorhaben.

Die Stellplätze für die geplanten sechs Wohneinheiten sollen vollständig in einer Tiefgarage untergebracht werden. Aus städtebaulicher Sicht ist dies zu begrüßen, denn die Fahrzeuge belasten so weder den Verkehrsraum noch das Ortsbild. Allerdings ist das auf dem vorhandenen Grundstück nur möglich, wenn eine Überschreitung der zulässigen Grundfläche zugelassen wird. Diese Überschreitung wird zugelassen unter der Bedingung, dass die Tiefgarage mit Humus überdeckt und begrünt wird.

3 EINORDNUNG IN DIE STÄDTEBAULICHEN STRUKTUREN

Das Planvorhaben befindet sich in einem ausschließlich wohnnutzungsgeprägten Umfeld im Bereich „Breitmattstraße“ südlich des Schulcampus in zentraler Lage in Maulburg.

Die Bebauungsstruktur im Umfeld ist von Einzelhäusern auf mittelgroßen Grundstücken und entsprechenden Abständen zwischen den Gebäuden geprägt und weist insofern stellenweise noch Nachverdichtungspotential auf. Auf manchen Grundstücken sind bereits Mehrfamilienhäuser vorhanden.

Das geplante Wohnbauvorhaben fügt sich in die baulichen Strukturen ein und erscheint mit dem Nutzungsgefüge im Umfeld verträglich.

4 ERSCHLIEßUNG

In das Gesamterschließungskonzept des Bebauungsplanes wird nicht eingegriffen. Die Grundstückserschließung von der Gemeindestraße „Breitmattweg“ ist von der Änderung grundsätzlich nicht betroffen. Sowohl hinsichtlich der Zufahrt wie bei der leitungsgebundenen Ver- und Entsorgung kann die bereits vorhandene Grundstückserschließung genutzt werden. Da sich die überbaute Fläche nur geringfügig erhöht, sind auch keine wesentlichen Auswirkungen auf die Niederschlagswasserableitung zu erwarten.



5 BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE (§ 1 (6) NR. 7 BAUGB)

Die 2. Änderung des Bebauungsplans „Brühl“ ist eine Maßnahme der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB. Die Voraussetzungen zur Einstufung des Verfahrens nach § 13 a BauGB liegen vor, weil mit der Änderung eine Nachverdichtung im Plangebiet ermöglicht wird. Die übrigen Voraussetzungen wie Lage im Innenbereich, Größe etc. sind ebenfalls eingehalten. Für Bebauungspläne der Innenentwicklung entfallen die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltprüfung sowie der Nachweis der naturschutzrechtlichen Kompensation. Die durch das Vorhaben entstehenden Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaft gelten im Sinne des § 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB als vor der planerischen Entscheidung erfolgt und zulässig.

Durch die Änderung des Bebauungsplans werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Der Schwellenwert von 20.000 m² gem. § 13a (1) BauGB wird deutlich unterschritten. FFH-Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Ebenso sind innerhalb des Plangebietes keine Landschafts- oder Naturschutzgebiete sowie Biotop nach §30 BNatSchG ausgewiesen.

Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sind damit gegeben.

Gemäß § 1a BauGB sind jedoch die umweltschützenden Belange insbesondere unter dem Gesichtspunkt der Vermeidung und Minimierung der zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft in die bauleitplanerische Abwägung einzustellen.

Da für den Änderungsbereich bereits ein rechtskräftiger Bebauungsplan besteht („Brühl“), sind bei der Berücksichtigung der Umweltbelange nicht die im Gelände tatsächlich vorhandene Situation zu berücksichtigen, sondern die baurechtlichen Festsetzungen im Bebauungsplan.

5.1 LAGE IM RAUM, SCHUTZGEBIETE, BESTAND UND EINGRIFF

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Maulburg und umfasst das Grundstück Flst. Nr. 3341. Es weist eine Größe von ca. 750 m² auf. Es befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald (155) in der Großlandschaft Schwarzwald (15).

Im Westen grenzt die „Breitmattstraße“ an, im Norden der Bach „Feldwuh“. Im Osten und Süden (Neubau) wird das Plangebiet durch Wohnbebauung begrenzt. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete sind im Plangebiet sowie im näheren Umfeld nicht ausgewiesen.



2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „BRÜHL“

Rund 600 m nördlich liegt das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Schutzgebiets-Nr. 8312311). Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH – Gebiets können aufgrund der räumlichen Entfernung ausgeschlossen werden. Ein Vorkommen von mobilen Einzelarten des FFH – Gebiets innerhalb des Plangebietes wurde im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Vorgaben geprüft. Dabei ergaben sich keine Anhaltspunkte auf eine erhebliche Beeinträchtigung der mobilen Arten des FFH – Gebietes.

Das nächstgelegene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Sukzession an der Friedenshöhe“ (Nr. 283123366278) liegt in ca. 400 m südlicher Entfernung. Aufgrund der großen Distanz sind Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen auszuschließen.

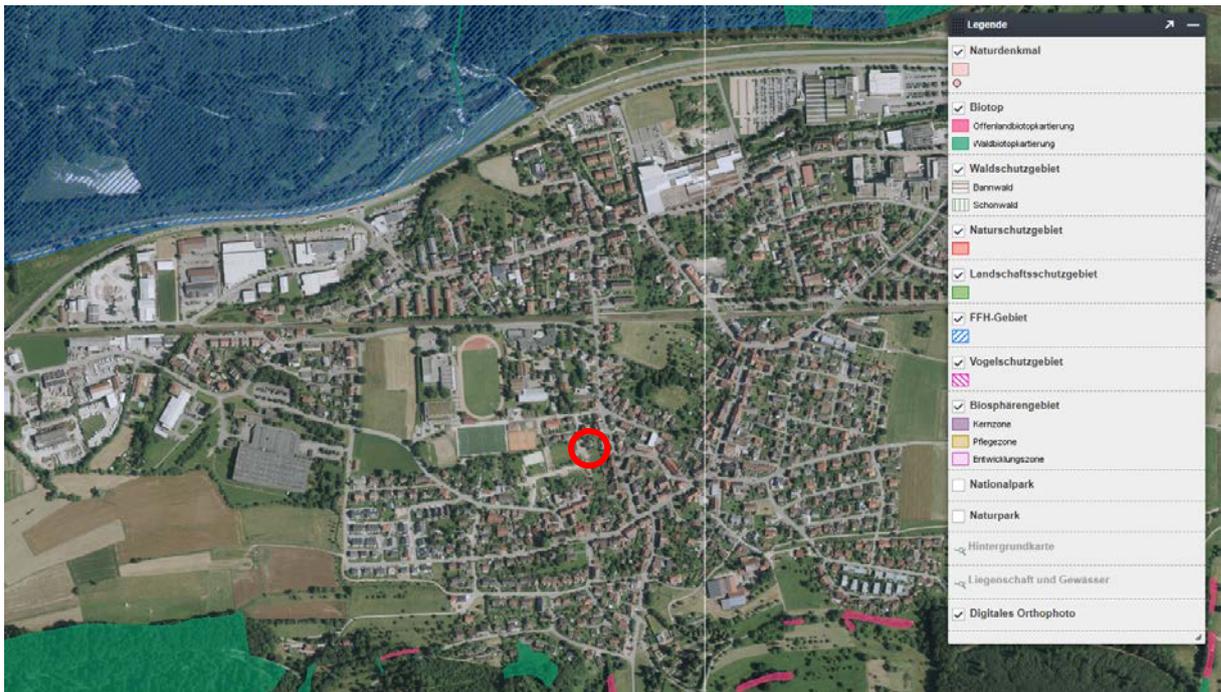


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (rot), der geschützten Biotope (grün, pink) und des FFH-Gebietes (blau gestrichelt) (Quelle: LUBW)

Mit der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Brühl“ wird die Grundfläche von bisher etwa 180 m² auf 300 m² erhöht. Bei einer Grundstücksgröße von 750 m² erhöht sich somit die max. zulässige Flächenversiegelung und -überbauung somit nur um ca. 120 m².

Im Hinblick auf den tatsächlichen Bestand im Gelände mit einer bereits versiegelten Fläche von etwa 130 m² beschränkt sich die zusätzliche Flächenversiegelung auf ca. 170 m².



2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „BRÜHL“

5.2 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER (§1(6) NR. 7 BAUGB)

SCHUTZGUT PFLANZEN UND TIERE

Das nur ca. 750 m² große Plangebiet wurde am 13.02.2020 im Hinblick auf die vorhandenen Biotoptypen kartiert. Das Plangebiet ist durch Wohnbebauung bereits teilweise versiegelt. Die Bereiche werden als Wohngebäude mit Zufahrt und Pkw - Stellplatz genutzt. Der Stellplatz ist unbefestigt, die nördlich am Haus vorbeiführende Zufahrt ist teilweise geschottert.

Die Grünflächen um das Wohnhaus sind als Gartenbereiche und Rasenflächen mit den entsprechenden Pflegeschnitten anzusehen.



Auf dem Zierrasen sind diverse Gehölze zu finden. Es handelt sich um Thujen, Vogelkirschen, einen Apfelbaum, eine Kastanie, Kirschlorbeer sowie weitere Sträucher und kleinere Bäume. Insbesondere an der Nordgrenze ist eine Reihe aus diversen Bäumen und Sträuchern zu finden.

Laut LUBW müsste an dieser Stelle der Bach „Feldwuh“ verlaufen. Der Bach ist jedoch komplett verdolt und verläuft vermutlich nördlich entlang der Grundstücksgrenze. Eingriffe in diesem Bereich finden keine statt, so dass Beeinträchtigungen des Gewässers auszuschließen sind.

Biotopverbunde trockener, mittlerer oder feuchter Standorte sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Dem rechtskräftigen Bebauungsplan sind im Hinblick auf grünordnerische Maßnahmen keine besonderen Festsetzungen zu entnehmen. Die bisher festgesetzten Pflanzgebote für 2 Einzelbäume werden unverändert übernommen.



2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „BRÜHL“

Durch die GR wird lediglich die überbaubare Fläche bestimmt. Somit beschränken sich die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan auf die Erhöhung der GR im Hinblick auf die max. zulässige Flächenversiegelung. Die zulässige Flächenversiegelung erhöht sich um etwa 120 m². Gegenüber dem tatsächlichen Bestand erhöht sich die Flächenversiegelung um 170 m². Dadurch kommt es zum Verlust von voraussichtlich 7 Einzelbäumen (Thuja, Kastanie, Apfelbaum etc.), eine Ligusterhecke sowie Zierrasen.

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahme ist die Flächenversiegelung insgesamt auf das unbedingt notwendige Maß einzuschränken. Weiterhin ist auf eine entsprechende Durchgrünung des Plangebiets zu achten sowie die Begrünung der geplanten Tiefgarage umzusetzen. Wie bereits erläutert werden die bisher festgesetzte Pflanzgebote unverändert übernommen. Eine vollständige Kompensation der Eingriffe ist im Plangebiet nicht möglich. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13 a ist dies aber auch nicht erforderlich.

SCHUTZGUT BODEN

Unter Berücksichtigung der Einzelfunktionen für das Schutzgut Boden sind gemäß dem Bodenschutzgesetz folgende Funktionen zu untersuchen:

Funktion als Standort für die natürliche Vegetation

- Funktion als Standort für Kulturpflanzen
- Funktion als Filter- und Puffer für Schadstoffe
- Funktion als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf

Gemäß der GÜK 300 „Geologische Übersichtskarte BW“ befindet sich das Plangebiet in der geologischen Einheit Auenlehm. Für das Plangebiet ist in der Bodenkarte 50 kein Bodentyp angegeben, da es innerhalb des Siedlungsbereiches liegt. Aufgrund der Nähe zu der Bodenformation Brauner Auenboden und Auengley-Brauner Auenboden aus Auenlehm und der vorherrschenden geologischen Einheit ist anzunehmen, dass dieser Bodentyp auch im Plangebiet vorzufinden ist.

Dieser Bodentyp weist eine sehr hohe Kapazität als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf auf. Die natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Funktion als Filter und Puffer für Schadstoffe werden hingegen als mittel eingestuft. Die Gesamtbewertung für den Bodentypen liegt mit 2,67 Ökopunkten insgesamt im mittleren bis höheren Wertigkeitsbereich.

Bodenfunktionen nach "Bodenschutz 23" (LUBW 2011)

Standort für naturnahe Vegetation	keine hohe oder sehr hohe Bewertung	
Natürliche Bodenfruchtbarkeit	mittel (2.0)	
Ausgleichskörper im Wasserkreislauf	LN: sehr hoch (4.0)	Wald: sehr hoch (4.0)
Filter und Puffer für Schadstoffe	LN: mittel (2.0)	Wald: mittel (2.0)
Gesamtbewertung	LN: 2.67	Wald: 2.67

Abbildung 2: Bewertung des Brauner Auenboden und Auengley-Brauner Auenboden aus Auenlehm im Plangebiet (Quelle: LGRB)



2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „BRÜHL“

Es kann davon ausgegangen werden, dass innerhalb des Plangebietes keine natürlichen Böden mehr vorhanden sind, sondern die Flächen durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Überbauung, Verdichtung usw. stark anthropogen überprägt sind.

Vorbelastungen in Form von Versiegelungen bestehen im Plangebiet mit dem Wohnhaus und der teilweise geschotterten Zufahrt. Aufgrund des hohen Versiegelungsgrades und der anthropogenen Überformung wird dem Boden im Plangebiet lediglich eine Wertigkeit von insgesamt 1,67 zugeschrieben.

Im Landkreis Lörrach muss aufgrund der geologischen Gegebenheiten mit einer Radonproblematik in Gebäuden gerechnet werden. Radon in Häusern wird heute weltweit als Problem angesehen, da es mit Abstand das größte umweltbedingte Lungenkrebsrisiko darstellt und nach dem Rauchen die zweithäufigste Ursache von Lungenkrebs ist. Radon kann durch undichte Fundamente oder Keller in Häuser gelangen und sich in Wohnungen ansammeln. Durch die Berücksichtigung der Radonproblematik bereits beim Bau kann von vornherein vermieden werden, dass Radon später zu einem Problem wird.

Weitere Hinweise auf Altlasten oder sonstige geogen bzw. aus dem historischen Bergbau stammende Schadstoffbelastungen der Böden liegen nicht vor.

Durch die Planänderung ergeben sich geringfügig zusätzliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden durch die Erhöhung der zulässigen Flächenversiegelung um etwa 120 m². Im Vergleich zum tatsächlichen Bestand erhöht sich die zusätzliche Flächenversiegelung im Plangebiet um etwa 170 m².

Als Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind die Flächenversiegelungen durch die geplante Bebauung auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken. Bei fachgerechter Lagerung und Wiederverwendung des humosen Oberbodens sind die Vorschriften der DIN 19731 zu beachten. Als weitere Maßnahmen sollten im Bereich von Stellplätzen oder sonstigen Nebenflächen wasserdurchlässige Beläge verwendet werden. Daneben sind die nicht überbaubaren Grundstücksflächen als Grünflächen oder Privatgartenbereiche anzulegen.

Eine vollständige Kompensation der Eingriffe z. B. über Entsiegelungen ist im Plangebiet nicht möglich. Aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB ist eine Kompensation der Eingriffe jedoch nicht erforderlich.

SCHUTZGUT GRUNDWASSER

Innerhalb des Plangebiets befinden sich keine Wasser- oder Quellenschutzgebiete. Rund 300 m nördlich verläuft das Wasserschutzgebiet „WSG 184 Steinen: Tiefbrunnen II“ (WSG-Nr. 336.184) mit den Zonen III und IIIA. Aufgrund der Entfernung sind keine Beeinträchtigungen des WSG durch die geplanten Baumaßnahmen zu erwarten.



2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „BRÜHL“

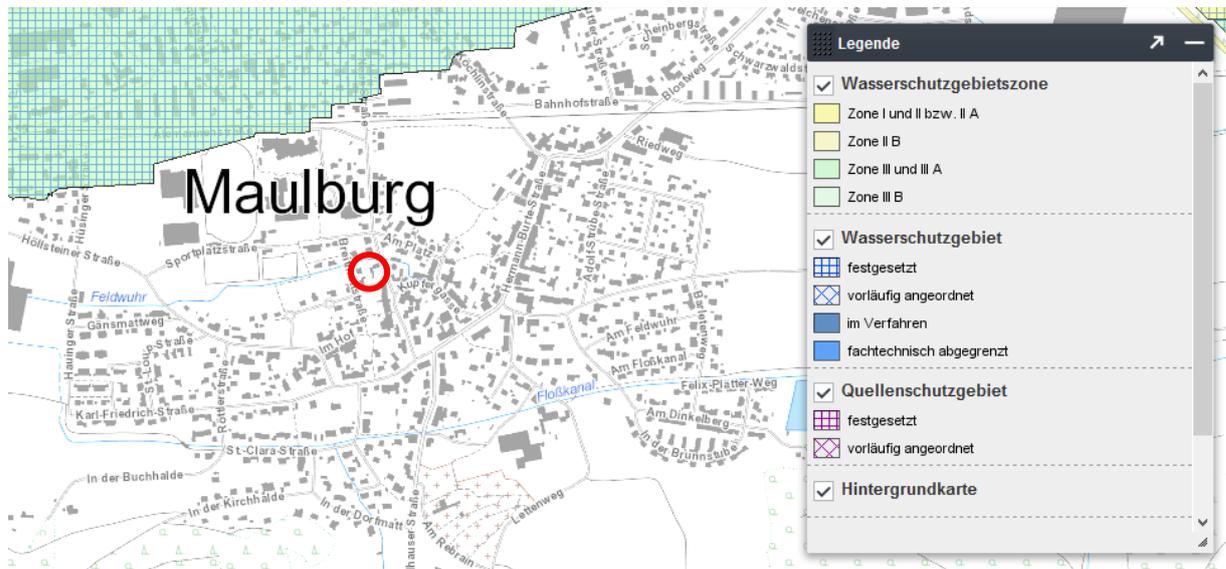


Abbildung 3: Lage des WSG und Plangebiet (rot) (Quelle: LUBW)

Als Hydrogeologische Einheit wird auf LGRB „Altwasserablagerung“ angegeben. Die Deckschicht weist eine sehr geringe bis fehlende Porendurchlässigkeit auf. Im Plangebiet bestehen außerdem Vorbelastungen durch die vorhandenen Flächenversiegelungen. Die Niederschlagsmenge in Maulburg ist im mittleren bis höheren Bereich, die Durchschnittstemperatur mit 9°C recht mild. Insgesamt ist die Grundwasserneubildung als mittel einzustufen.

Eingriffe in die Grundwasserstruktur durch die Gebäudefundamente sind nicht zu erwarten. Ebenso ist nicht mit erheblichen Schadstoffeinträgen, die zu einer Beeinträchtigung der Grundwasserqualität führen könnten, zu rechnen, sofern die entsprechenden Vorschriften beim Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Treibstoffe, Schmiermittel) während der Bauarbeiten sowie bei der anschließenden Nutzung eingehalten werden.

Gegenüber der Bestandssituation erfolgt ggf. eine zusätzliche Flächenversiegelung von ca. 170 m². Damit einher geht die Verringerung der Grundwasserneubildung auf diesen Flächen. Gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan erfolgt eine Erhöhung der zulässigen Flächenversiegelung um etwa 120 m².

Zur Vermeidung und Minimierung der Eingriffsauswirkungen sind im Bereich von Fußwegen, Stellplätzen oder sonstigen Nebenflächen wasserdurchlässige Beläge zu verwenden. Ebenso wird eine Rückhaltung des Niederschlagswassers über Retentionszisternen empfohlen.

Eine vollständige Kompensation der Eingriffe ist im Plangebiet nicht möglich, aufgrund der Wahl des Verfahrens nach § 13a BauGB jedoch auch nicht erforderlich.



2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „BRÜHL“

SCHUTZGUT OBERFLÄCHENGEWÄSSER

Direkt nördlich angrenzend an das Plangebiet befindet sich die „Feldwuhr“ (Gewässer-ID 4474), ein Fließgewässer II. Ordnung von wasserwirtschaftlicher Bedeutung. Der Bach verläuft allerdings unterirdisch.

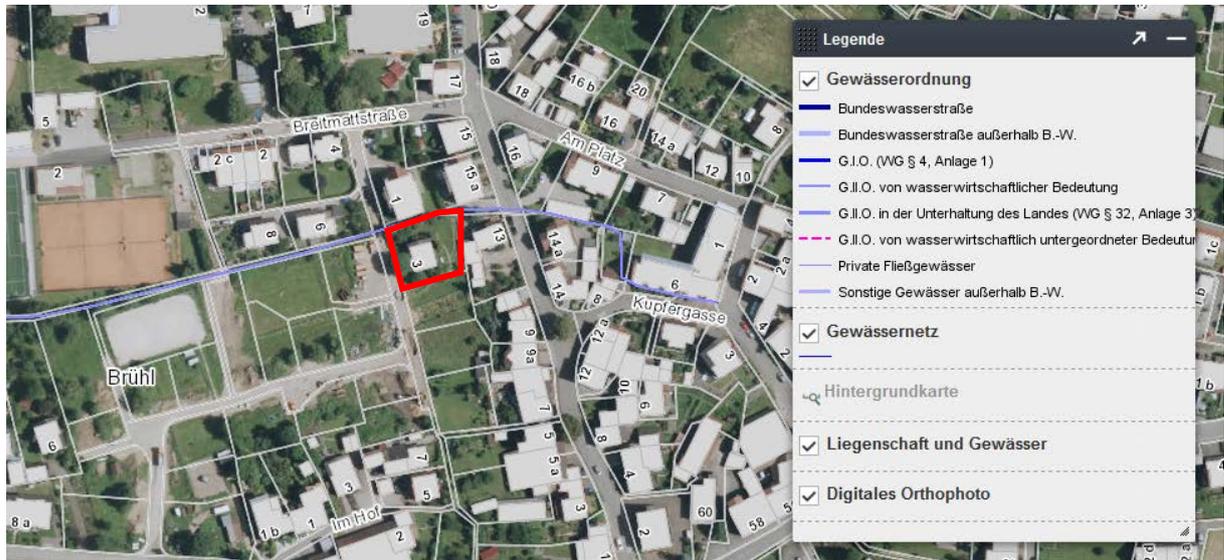


Abbildung 4: Bach „Feldwuhr“ (blau) und Plangebiet (rot) (Quelle: LUBW)

Im Plangebiet liegen gemäß Hochwasserrisikokarte Überflutungsflächen (HQextrem). Da der Bach in diesem Bereich jedoch verdolt ist, sind keine Überflutungen des Plangebietes zu erwarten. Auch sind keine Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen erforderlich. Beeinträchtigungen für das Schutzgut Oberflächengewässer sind insgesamt nicht zu erwarten.

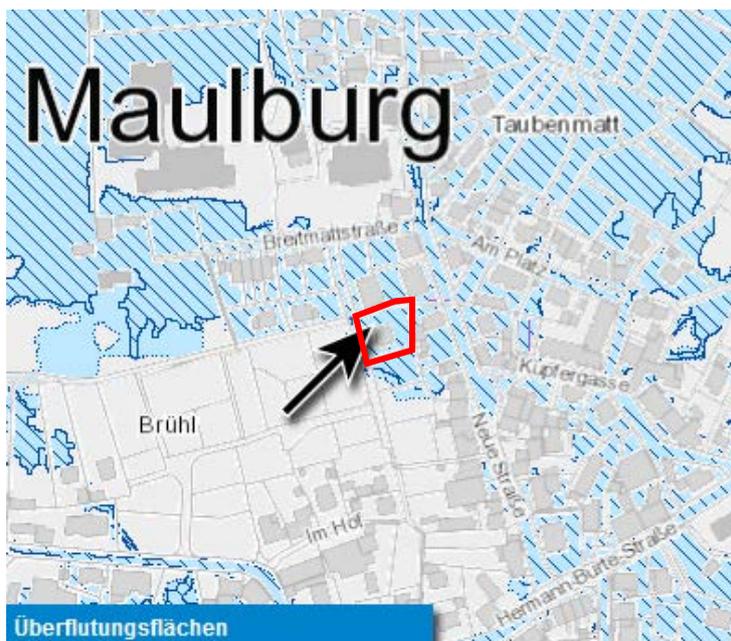


Abbildung 5: Plangebiet (rot) und Überflutungsflächen (blau gestrichelt) (Quelle: LUBW)



2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „BRÜHL“

SCHUTZGUT KLIMA UND LUFT

Aufgrund der Stauwirkung des Schwarzwalds nimmt die Niederschlagsmenge von West nach Ost zu. Die Jahresniederschläge betragen im langjährigen Mittel etwa 1000 mm/Jahr. Durch die Nähe zum wärmebegünstigten Rheingraben, ist das Untersuchungsgebiet mit etwa 9°C mittlerer Jahreslufttemperatur als warm zu bezeichnen. Die mittlere Lufttemperatur des kältesten Monats Januar liegt bei etwa 0°C. Es dominieren Winde aus Westen und Südwesten, am zweithäufigsten sind Ostwinde aus dem Wiesental.

Die Flächen der Gemeinde Maulburg liegen innerhalb des lokalen Berg- und Talwindsystems im Wiesental. Die Tallage des Wiesentals bildet die bedeutendste Ventilationsbahn der Umgebung, hier werden die aus dem Einzugsgebiet des mittleren und oberen Wiesentales kommenden Kaltluft- und Frischluftströme Richtung Rheintal abgeführt (Wiesentäler Berg- und Talwindsystem). Hindernisse innerhalb der Luft- und Frischluftbahnen können deren Ausgleichsfunktion für das Klima der Siedlungsflächen verringern und zur Bildung von Kaltluftseen und Nebel führen. Im vorliegenden Fall sind jedoch aufgrund der Siedlungsinnenlage und die bestehenden Vorbelastungen sowie der bereits vorhandenen Wohnbebauung im Plangebiet keine Auswirkungen auf das Berg- und Talwindsystem zu erwarten.

Innerhalb des Plangebietes befinden sich durch die bestehenden Gehölze Strukturen mit kleinklimatischer Wirkung. Dem Zierrasen kann in Bezug auf das Kleinklima hingegen nur eine geringe Bedeutung zugeordnet werden. Die vorhandenen Flächenversiegelungen sind als Vorbelastung für das Kleinklima zu werten. Daneben sind die Schadstoffemissionen durch die westlich angrenzende Straße sowie den Anliegerverkehr zum bestehenden Wohngebäude des Plangebietes als Vorbelastung zu nennen.

Im Hinblick auf das Windsystem ergeben sich durch die geplanten Baumaßnahmen keine entscheidungserheblichen Veränderungen, da das Plangebiet innerhalb der Siedlungsflächen von Maulburg mit bereits beeinträchtigten Leitbahnen liegt und das geplante Gebäude keine entscheidungserheblichen Dimensionen aufweist.

Durch die 2. Bebauungsplanänderung ergibt sich gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan eine geringfügige Erhöhung der max. zulässigen Flächenversiegelung. Auch gegenüber dem Bestand nimmt die zusätzliche Flächenversiegelung nur geringfügig zu. Die bisher festgesetzten Pflanzgebote für 2 Einzelbäume werden unverändert übernommen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Klima und Luft entstehen dadurch nicht. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen notwendig. Diese wären aufgrund des gewählten Verfahrens nach §13 a BauGB ohnehin nicht erforderlich.

SCHUTZGUT LANDSCHAFTSBILD UND ERHOLUNG

Das Plangebiet besteht aus einem Wohnhaus mit Garten. Der Zierrasen besitzt keine hohe Wertigkeit für das Landschaftsbild. Auch die Gehölze im Plangebiet stellen keine landschaftsbildprägenden Elemente dar.

Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Siedlungsbereichs der Gemeinde Maulburg. Die bestehenden Grünflächen werden ausschließlich von den Bewohnern des Baugrundstücks genutzt, sodass keine öffentliche Erholungsnutzung erfolgt.



2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „BRÜHL“

Der Verlust von Grünland für den Bau eines Mehrfamilienhauses bedingt analog zur Wertigkeit allenfalls geringe Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild / Erholung. Die bisher festgesetzten Pflanzgebote für 2 Einzelbäume werden unverändert übernommen.

Durch die 2. Bebauungsplanänderung ergeben sich gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan und dem Bestand allenfalls geringfügige Beeinträchtigungen für das Schutzgut Landschaftsbild und Erholung. Es sind keine Kompensationsmaßnahmen notwendig. Diese wäre aufgrund des gewählten Verfahrens nach §13 a BauGB ohnehin nicht erforderlich.

SCHUTZGUT MENSCH

Derzeit wird das Plangebiet bereits zu Wohnzwecken genutzt. Die geplante Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus stellt keine erhebliche Beeinträchtigung für die umgebende Wohnnutzung dar.

Maßgebliche Erhöhungen des Anliegerverkehrs sind nicht zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen.

SCHUTZGUT FLÄCHE

Das Plangebiet ist teilweise bereits versiegelt. Durch die innerörtliche Verdichtung und Nutzung von bisher anthropogen genutzten Bereichen können weitere Siedlungsentwicklungen am Ortsrand vermieden werden. Die Nachverdichtung im Plangebiet entspricht somit dem sparsamen Umgang mit dem Schutzgut Fläche.

SCHUTZGUT BIOLOGISCHE VIELFALT

Im Plangebiet sind lediglich Zierrasen, einige Ziergehölze, Sträucher sowie überwiegend jüngere Bäume als Lebensraum für Flora und Fauna vorhanden. Diese weisen eine geringe Bedeutung für die Biologische Vielfalt auf. Auch die zwei älteren Bäume im Plangebiet, eine Kastanie und ein Apfelbaum, weisen keine bedeutenden Strukturen wie Höhlen und Spalten auf. Allein der 3 – 4 m hohe, mit Efeu ummantelte Baumstamm könnte eine höhere Bedeutung als Fledermausquartier und Brutstätte von Vögeln aufweisen. Nester konnten hier augenscheinlich jedoch keine gefunden werden.

Da ein Teil der Flächen bereits versiegelt ist und das Plangebiet insgesamt nur eine geringe Wertigkeit für die Biodiversität besitzt, gehen im Zuge der geplanten Bebauung keine wertvollen Lebensräume verloren.

Im Rahmen der Bebauungsplanung ist auf eine entsprechende Eingrünung mit standortgerechten Neupflanzungen zu achten. Die geplante Tiefgarage ist mit Humus zu überdecken und zu begrünen. Insgesamt sind keine erheblichen Beeinträchtigungen im Hinblick auf die Biologische Vielfalt zu erwarten.



2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „BRÜHL“

5.3 ZUSAMMENFASSUNG ARTENRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Für die nach § 7 Abs. 13 und 14 BNatSchG besonders bzw. streng geschützten Arten bestehen nach § 44 BNatSchG rechtliche Vorgaben, die eine absichtliche Störung oder Tötung von Arten verbieten. Das strenge Schutzregime verbietet wild lebende, streng und besonders geschützte Arten sowie europäische Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung liegt dann vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Vogelfauna

Aufgrund des späten Beauftragungszeitpunktes fanden keine methodischen Vogelkartierungen statt. Es erfolgten zwei Übersichtsbegehungen zur Einschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen. Da der Eingriffsbereich im Siedlungsbereich liegt und nur wenige nutzbare Strukturen aufweist, wird eine artenschutzrechtliche Einschätzung als ausreichend erachtet.

Im Plangebiet ist aufgrund der Lage im Siedlungsbereich vorwiegend mit Arten zu rechnen, die häufig anzutreffen sind und für die laut Roter Liste keine Gefährdung besteht.

Um eine Tötung oder Verletzung von Einzeltieren sowie eine Zerstörung von Brutgelegen zu vermeiden, sind die Rodungs- und Abbrucharbeiten nur im Winter außerhalb der Brutperiode der Avifauna durchzuführen (in Kombination mit dem Schutz von Fledermäusen Anfang Dezember bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betroffenen Strukturen vor der Beseitigung durch eine Fachkraft zu begutachten und ggf. die Abbruch- bzw. Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

Der anlagebedingte Verlust von Brut- und Nahrungshabitatstrukturen mit geringer Bedeutung bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der siedlungsadaptierten Vögel des Plangebietes. Diese Ubiquisten finden in der näheren Umgebung genügend gleichwertige Lebensräume. Außerdem werden im Zuge der Baumaßnahmen neue potenzielle Habitate geschaffen (neues Wohnhaus, Pflanzung von Gehölzen im Garten).

Allgemein wird aufgrund des Verlusts des Baumstumpfes empfohlen, einen Nistkasten an einem der verbleibenden Bäume im Plangebiet anzubringen.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte. In der Regel ergeben sich jedoch keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im UG auswirken.

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Vögel zu rechnen.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.



2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „BRÜHL“

Fledermausfauna

Anlagebedingt erfolgt der Verlust potenzieller Zwischenquartiere in Form von Dachziegeln u. ä. am Bestandsgebäude und durch die Rodung des mit Efeu umwucherten Baumstumpfes. Direkte oder indirekte Nachweise (Individuen, Kot, Verfärbungen durch Urin etc.) von Fledermäusen konnten bei den Begehungen nicht erbracht werden. Eine Nutzung der genannten Strukturen als Zwischenquartier ist somit als worst-case-Fall anzunehmen.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 zu vermeiden, müssen zeitliche Eingriffsbeschränkungen (Abbruch- und Rodungsarbeiten innerhalb der Wintermonate) eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Strukturen vor den Bauarbeiten von einer Fachkraft auf Fledermausbesatz zu überprüfen und erst nach Freigabe durch ebendiese zu beginnen.

Da im und am Gebäude keine Nachweise von Fledermäusen erbracht werden konnten und an dem geplanten Gebäude voraussichtlich wieder ähnliche potenzielle Quartiere entstehen werden, sind für den Verlust des Gebäudes keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Rodung des Baumstumpfes hingegen ist durch das Anbringen eines Fledermauskastens für Spaltenbewohner (z. B. Typ Fledermausflachkasten 1 FF von Schwegler) an einem der verbleibenden Bäume auszugleichen.

Ein bedeutender Verlust von Nahrungshabitaten erfolgt nicht, da der Eingriffsbereich bereits teilweise versiegelt und als Jagdgebiet nur von geringer Wertigkeit ist.

Zur Vermeidung von Störungen jagender Fledermäuse sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sowie Dauerbeleuchtungen am geplanten Gebäude zu unterlassen oder zumindest fledermausfreundlich zu gestalten.

Bei Einhaltung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen und Durchführung der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 (1) 1-3 BNatSchG ausgeschlossen werden.

Weitere Arten

Erhebliche Beeinträchtigungen weiterer planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten.

5 SONSTIGE FESTSETZUNGEN UND VORSCHRIFTEN

Die sonstigen Festsetzungen und Vorschriften des Bebauungsplanes „Brühl“ in der Planfassung der 1. Änderung vom 08.01.2014 bleiben von der Änderung unberührt und gültig.



2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „BRÜHL“

GEMEINDE MAULBURG

ERGÄNZUNGSBEGRÜNDUNG VOM 16.03.2020

6 FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Maulburg ist das Plangebiet „Brühl“ als Wohnbaufläche dargestellt. Der Änderungsbereich liegt innerhalb der Wohnbauflächendarstellung, so dass die Änderung als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt eingestuft werden kann (§ 8 Abs. 2 BauGB).

7 VERFAHREN

Die Bebauungsplanänderung dient der Innenentwicklung. Die Änderung wird daher im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Abs. 1 Nr. 1 BauGB durchgeführt. Gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 1 BauGB darf ein Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nur aufgestellt werden, wenn in ihm eine zulässige Grundfläche im Sinne des § 19 Abs. 2 BauNVO oder eine Größe der Grundfläche von insgesamt weniger als 20.000 m² festgesetzt wird. Dies ist hier der Fall. Die Größe des Änderungsbereichs beschränkt sich auf eine Fläche von ca. 750,00 m². Bei der zulässigen Grundfläche 300 m²x1,5 ergibt sich daraus eine Grundfläche von ca. 450 m², was deutlich unterhalb dem Schwellenwert von 20.000 m² liegt.

Durch den Bebauungsplan werden keine Vorhaben zugelassen, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen.

Auch bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter. Landschafts- oder Naturschutzgebiete, FFH – Gebiete oder Vogelschutzgebiete sind nicht betroffen. Die Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sind damit gegeben.

Der von der Änderung betroffenen Öffentlichkeit und den Trägern öffentlicher Belange wurde im Rahmen einer 1-monatigen öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom _____ bis zum _____ Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Der Satzungsbeschluss wurde am _____ gefasst.

aufgestellt:

Maulburg, den

Wehr, den 16.03.2020

GEOplan



Jürgen Multner
Bürgermeister

Till O. Fleischer
Dipl.-Geogr. / Freier Stadtplaner

**Fachliche Berücksichtigung der
Umweltbelange, Verfasser Ziff. 4**

Dipl.-Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
79674 Todtnauberg



Gemeinde Maulburg, Gemarkung Maulburg

2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „BRÜHL“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Stand: 16.03.2020

Bearbeitung: Forstingenieurin Cristina Dinacci di Sangermano

Vorhabenträger:

Gemeinde Maulburg
Hermann-Burte-Straße 57
79689 Maulburg

Auftragnehmer:

Kunz GalaPlan
Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Am Schlipf 6

Kunz 79674 Todtnauberg

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Vorgehensweise	4
2	Untersuchungsgebiet	6
3	Methodik	7
4	Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)	8
5	Spinnentiere	9
6	Käfer	9
7	Schmetterlinge	10
8	Amphibien	11
9	Reptilien	12
10	Vögel	13
10.1	Bestand	13
10.2	Methodik	14
10.3	Auswirkungen	14
10.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	15
10.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	15
10.6	Prüfung der Verbotstatbestände	15
10.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	16
11	Fledermäuse	17
11.1	Bestand	17
11.2	Lebensraumansprüche	18
11.3	Auswirkungen	21
11.4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	21
11.5	(Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen	22
11.6	Prüfung der Verbotstatbestände	22
11.7	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	23
12	Säugetiere (außer Fledermäuse)	24
13	Pflanzen	24
14	Literatur	26
15	Anhang	28

Abkürzungsverzeichnis

BfN	Bundesamt für Naturschutz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
b	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
s	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
FFH-Anhang	Flora-Fauna-Habitat-Anhang der FFH-Richtlinie
FFH-LRT	Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-Richtlinie
FFH-RL	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten
GR	Zulässige Grundfläche
LRT	Lebensraumtyp
LUBW	Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg
NSG	Naturschutzgebiet
OGBW	Ornithologische Gesellschaft Baden-Württemberg
RLD	Rote Liste Deutschland
RL BW	Rote Liste Baden-Württemberg
VS-RL	Vogelschutzrichtlinie
Anhang 1	Arten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
Artikel 4 Absatz 2	Zusätzliche Zugvogelarten, für die Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen

Glossar

Verbreitung: Wirkraum des Vorhabens liegt:

- X** = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg oder keine Angaben zur Verbreitung der Art in Baden – Württemberg vorhanden (k.A.)
- 0** = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Baden - Württemberg

Lebensraum: Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhaben (Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

- X** = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt oder keine Angaben möglich (k.A.)
- 0** = nicht vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art mit Sicherheit nicht erfüllt

RL BW: Rote Liste Baden-Württemberg:

RLD: Rote Liste Deutschland

0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt
R	Extrem seltene Arten oder Arten mit geografischen Restriktionen
D	Daten defizitär
V	Arten der Vorwarnliste
nb	nicht bewertet

BNatschG: s streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

b besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG

FFH RL: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume, sowie der wildlebenden Pflanzen und Tierarten.

1 Anlass und Vorgehensweise

Planvorhaben Der Bebauungsplan „Brühl“ soll geändert werden, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Wohnbauvorhaben mit sechs Wohneinheiten zu schaffen.

Für das Grundstück Flst. Nr. 3341 liegt der Gemeinde ein Baugesuch zum Abriss des Bestandsgebäudes und Neubau eines Wohngebäudes mit sechs Wohneinheiten und Tiefgarage vor. Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Brühl“.

Der Bebauungsplan wurde 1998 aufgestellt und 2014 erstmals geändert. Das Bestandsgebäude im Änderungsbereich befand sich bereits zum Zeitpunkt der Planaufstellung auf dem Grundstück. Der Bebauungsplan unterscheidet Flächen mit „einfachen“ Festsetzungen von Bereichen mit „qualifizierten“ Festsetzungen. Der Änderungsbereich ist den Bereichen mit qualifizierten Festsetzungen zugeordnet.

Mit dem Neubauvorhaben wird insbesondere eine höhere bauliche Dichte erreicht, es erfolgt insofern eine Nachverdichtung im Bestand. Die Abweichungen zum gültigen Bebauungsplan betreffen vor allem die Überschreitung der zulässigen Wohnungsanzahl und eine, allerdings eher geringfügige Baugrenzüberschreitung. Eine Anhebung der zulässigen Grundfläche (GR) mit einer Überschreitung durch Tiefgaragenflächen wird ebenfalls erforderlich. Eher klarstellend soll auch die Zulässigkeit von Nebenanlagen wie Tiefgarage, Terrassen, Balkone und Stellplätze geregelt werden.

Die Gemeinde verfolgt im Grundsatz die Zielsetzung, auf den noch verfügbaren Innenbereichsflächen eine Bebauung zuzulassen, um die Innenentwicklung zu fördern. Dabei ist aber sicher zu stellen, dass sich die künftige bauliche Entwicklung angemessen in die Umgebungsbebauung einfügt und keine städtebaulichen Spannungen entstehen. Das geplante Bauvorhaben entspricht dieser Zielsetzung. Die Änderung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die Innenentwicklung durch Nachverdichtung zu fördern.

Die Fläche nördlich des Vorhabengrundstücks ist bereits mit zwei Mehrfamilienhäusern mit Tiefgaragen bebaut, insofern ist eine Prägung im Sinne des beantragten Bauvorhabens im Umfeld bereits gegeben. Die Vorgaben des gültigen Bebauungsplanes zu Geschossigkeit, Höhe und Gestalt werden im Übrigen eingehalten.

Die Erschließung hinsichtlich der leitungsgebundenen Ver- und Entsorgung sowie hinsichtlich der Zufahrt ist im Bestand gesichert und auch ausreichend. Städtebauliche Bedenken gegen das Vorhaben sind insofern nicht zu ermitteln.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes kann das innerörtliche Potenzial in der Gemeinde Maulburg durch Nachverdichtung genutzt und somit die Innenentwicklung gefördert werden.

Die Änderung des Bebauungsplanes kann deshalb als Maßnahme der Innenentwicklung eingestuft und im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt werden.

§ 44 BNatSchG Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung ist § 44 BNatSchG. Die relevanten Absätze sind im Folgenden wiedergeben.

Zugriffsverbote:

„(1) Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

...

(5) Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,

2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Somit ergibt sich aus der oben genannten Gesetzeslage sowie weiterer Publikationen (Kratsch et al. 2018, Runge et al. 2010) eine artenschutzrechtliche Prüfrelevanz gegenüber der

- In Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind.

Derzeit ist eine Liste mit den Arten, die nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 unter Schutz gestellt werden und nach § 44 BNatSchG bearbeitet werden müssten (sogenannte „Verantwortungsarten“), noch nicht veröffentlicht. Zum momentanen Zeitpunkt können diese Arten somit nicht behandelt / berücksichtigt werden.

Ablaufschema Aus der einschlägigen Gesetzgebung ergibt sich die folgende Prüfkaskade:

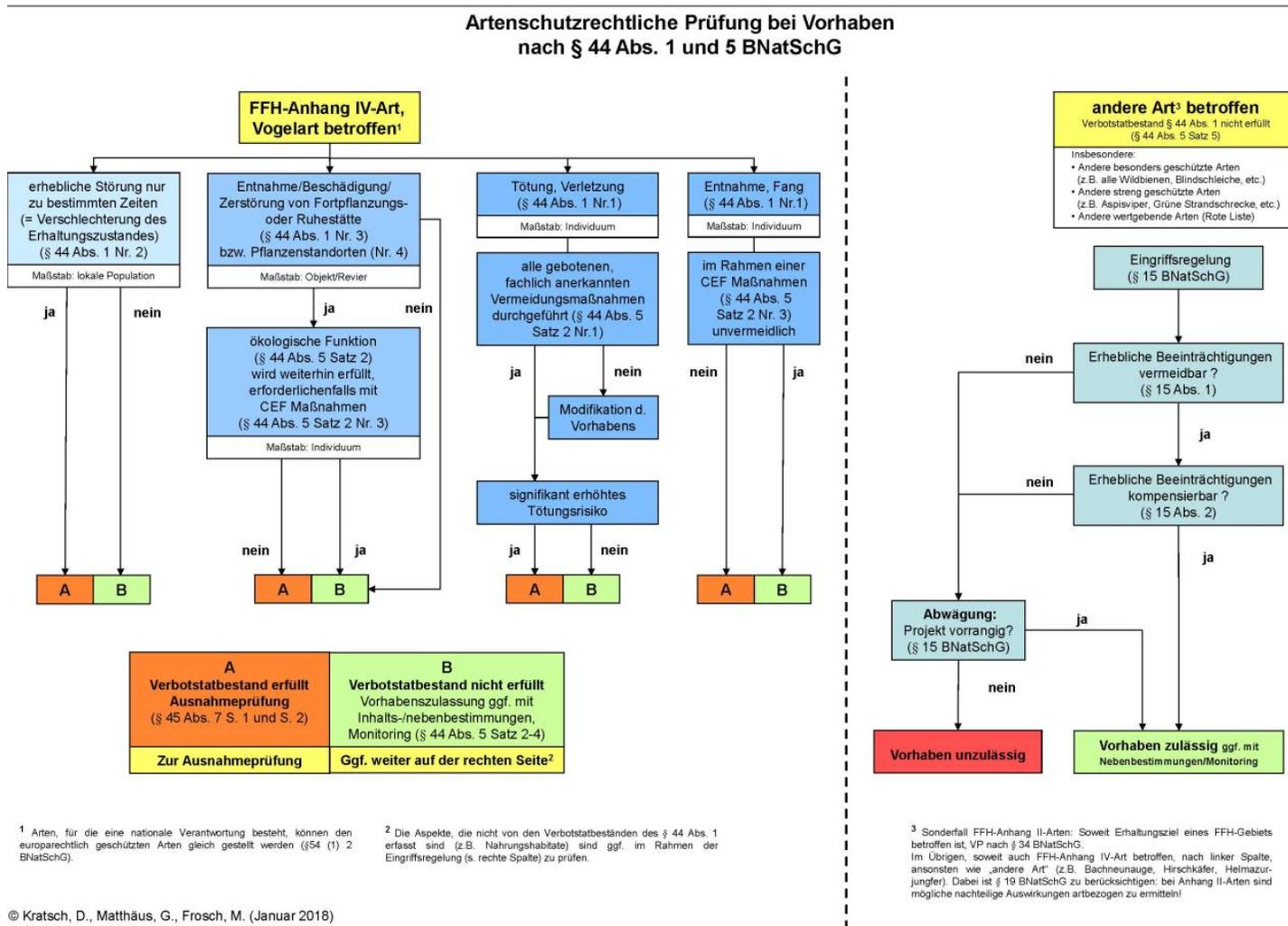


Abbildung 1: Ablaufschema einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Kratsch et al. 2018)

Umweltschadensgesetz Aus Gründen der Enthaftung bzw. um einem Umweltschaden vorzubeugen, wird zudem eine Prüfung der nach Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG geschützten Arten durchgeführt.

Diese Vorgehensweise ergibt sich aus BNatschG § 19 („Schäden an bestimmten Arten und natürlichen Lebensräumen“), welcher im Folgenden zitiert wird:

(1) Eine Schädigung von Arten und natürlichen Lebensräumen im Sinne des Umweltschadensgesetzes ist jeder Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Erreichung oder Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustands dieser Lebensräume oder Arten hat. Abweichend von Satz 1 liegt keine Schädigung vor bei zuvor ermittelten nachteiligen Auswirkungen von Tätigkeiten einer verantwortlichen Person, die von der zuständigen Behörde nach den §§ 34, 35, 45 Absatz 7 oder § 67 Absatz 2 oder, wenn eine solche Prüfung nicht erforderlich ist, nach § 15 oder auf Grund der Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 oder § 33 des Baugesetzbuches genehmigt wurden oder zulässig sind.

(2) Arten im Sinne des Absatzes 1 sind die Arten, die in

- 1. Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder*
- 2. den Anhängen II und IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind.*

(3) Natürliche Lebensräume im Sinne des Absatzes 1 sind die

- 1. Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG oder in Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführt sind,*
- 2. natürlichen Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse sowie*
- 3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.*

(4) Hat eine verantwortliche Person nach dem Umweltschadensgesetz eine Schädigung geschützter Arten oder natürlicher Lebensräume verursacht, so trifft sie die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen gemäß Anhang II Nummer 1 der Richtlinie 2004/35/EG.

(5) Ob Auswirkungen nach Absatz 1 erheblich sind, ist mit Bezug auf den Ausgangszustand unter Berücksichtigung der Kriterien des Anhangs I der Richtlinie 2004/35/EG zu ermitteln. Eine erhebliche Schädigung liegt dabei in der Regel nicht vor bei:

- 1. nachteiligen Abweichungen, die geringer sind als die natürlichen Fluktuationen, die für den betreffenden Lebensraum oder die betreffende Art als normal gelten,*
- 2. nachteiligen Abweichungen, die auf natürliche Ursachen zurückzuführen sind oder aber auf eine äußere Einwirkung im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung der betreffenden Gebiete, die den Aufzeichnungen über den Lebensraum oder den Dokumenten über die Erhaltungsziele zufolge als normal anzusehen ist oder der früheren Bewirtschaftungsweise der jeweiligen Eigentümer oder Betreiber entspricht,*
- 3. einer Schädigung von Arten oder Lebensräumen, die sich nachweislich ohne äußere Einwirkung in kurzer Zeit so weit regenerieren werden, dass entweder der Ausgangszustand erreicht wird oder aber allein auf Grund der Dynamik der betreffenden Art oder des Lebensraums ein Zustand erreicht wird, der im Vergleich zum Ausgangszustand als gleichwertig oder besser zu bewerten ist.*

**Besonders
geschützte Arten**

Besonders (national) geschützte Arten werden nach der Eingriffsregelung § 15 BNatSchG, welche im Folgenden zitiert wird, abgearbeitet:

(1) Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.

(2) Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen). Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist. Festlegungen von Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Gebiete im Sinne des § 20 Absatz 2 Nummer 1 bis 4 und in Bewirtschaftungsplänen nach § 32 Absatz 5, von Maßnahmen nach § 34 Absatz 5 und § 44 Absatz 5 Satz 3 dieses Gesetzes sowie von Maßnahmen in Maßnahmenprogrammen im Sinne des § 82 des Wasserhaushaltsgesetzes stehen der Anerkennung solcher Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht entgegen. Bei der Festsetzung von Art und Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind die Programme und Pläne nach den §§ 10 und 11 zu berücksichtigen.

(3) Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.

(4) Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in dem jeweils erforderlichen Zeitraum zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Der Unterhaltungszeitraum ist durch die zuständige Behörde im Zulassungsbescheid festzusetzen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist der Verursacher oder dessen Rechtsnachfolger.

(5) Ein Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden, wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.

(6) Wird ein Eingriff nach Absatz 5 zugelassen oder durchgeführt, obwohl die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind, hat der Verursacher Ersatz in Geld zu leisten. Die Ersatzzahlung bemisst sich nach den durchschnittlichen Kosten der nicht durchführbaren Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich der erforderlichen durchschnittlichen Kosten für deren Planung und Unterhaltung sowie die Flächenbereitstellung unter Einbeziehung der Personal- und sonstigen Verwaltungskosten. Sind diese nicht feststellbar, bemisst sich die Ersatzzahlung nach Dauer und Schwere des Eingriffs unter Berücksichtigung der dem Verursacher daraus erwachsenden Vorteile. Die Ersatzzahlung ist von der zuständigen Behörde im Zulassungsbescheid oder, wenn der Eingriff von einer Behörde durchgeführt wird, vor der Durchführung des Eingriffs festzusetzen. Die Zahlung ist vor der Durchführung des Eingriffs zu leisten. Es kann ein anderer Zeitpunkt für die Zahlung festgelegt werden; in diesem Fall soll eine Sicherheitsleistung verlangt werden. Die Ersatzzahlung ist zweckgebunden für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege möglichst in dem betroffenen Naturraum zu verwenden, für die nicht bereits nach anderen Vorschriften eine rechtliche Verpflichtung besteht.

(7) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft, dem Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere zur Kompensation von Eingriffen zu regeln, insbesondere

1. zu Inhalt, Art und Umfang von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einschließlich Maßnahmen zur Entsiegelung, zur Wiedervernetzung von Lebensräumen und zur Bewirtschaftung und Pflege sowie zur Festlegung diesbezüglicher Standards, insbesondere für vergleichbare Eingriffsarten,

2. die Höhe der Ersatzzahlung und das Verfahren zu ihrer Erhebung.

Solange und soweit das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit von seiner Ermächtigung keinen Gebrauch macht, richtet sich das Nähere zur Kompensation von Eingriffen nach Landesrecht, soweit dieses den vorstehenden Absätzen nicht widerspricht.

Prüfrelevante Arten

Aus der Gesamtheit der Gesetzgebung ergibt sich somit ein Prüfbedarf für Bauvorhaben im Sinne des § 44 BNatschG für

- Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten
- europäischen Vogelarten
- Arten die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind (momentan noch nicht verfasst).

Aus Gründen der Enthaltung (§ 19 BNatschG) werden Anhang II Arten der Richtlinie 92/43/EWG ebenfalls auf Artniveau abgeprüft.

National bzw. besonders geschützte Arten werden keiner Betrachtung bzw. Geländeerhebung auf Artniveau unterzogen, sondern als Beibeobachtungen während der für oben genannte Arten durchzuführenden Geländeerhebungen erfasst und entsprechend der Eingriffsregelung abgearbeitet.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum Schutzgebiete

Das Plangebiet liegt in der Gemeinde Maulburg und umfasst das Grundstück mit der Flst. Nr. 3341. Es weist eine Größe von ca. 650 m² auf. Es befindet sich im Naturraum Hochschwarzwald (155) in der Großlandschaft Schwarzwald (15).

Im Westen grenzt die „Breitmattstraße“ an, im Norden der Bach „Feldwuhr“. Im Osten und Süden (Neubau) wird das Plangebiet durch Wohnbebauung begrenzt. Im Einzelnen ergibt sich die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches aus dem zeichnerischen Teil.

Das Untersuchungsgebiet (UG) umfasst das B-Plan-Gebiet sowie angrenzende Bereiche, in denen sich für Fauna nutzbare Strukturen befinden.

Natura 2000-Gebiete oder sonstige Schutzgebiete sind im Plangebiet sowie im näheren Umfeld nicht ausgewiesen.

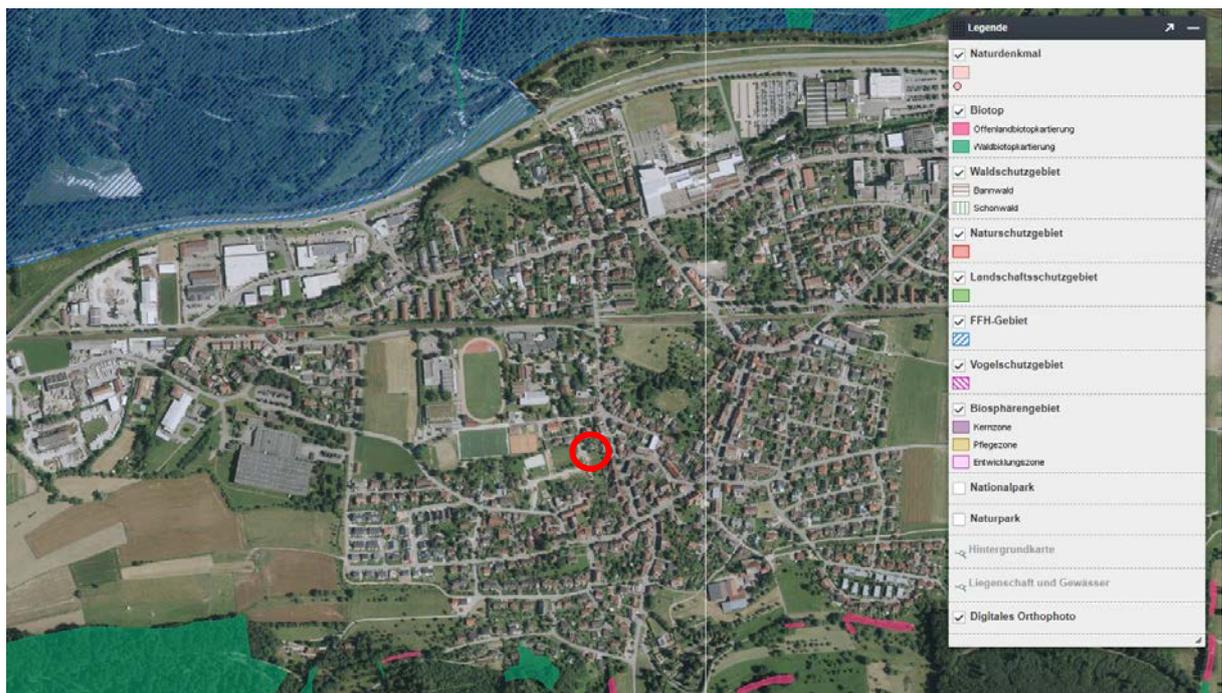


Abbildung 2: Lage des Plangebietes (rot), der geschützten Biotope (grün, pink) und des FFH-Gebietes (blau gestrichelt) (Quelle: LUBW)

Natura 2000

Rund 600 m nördlich liegt das FFH-Gebiet „Dinkelberg und Röttler Wald“ (Schutzgebiets-Nr. 8312311). Direkte Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets bzw. der Lebensraumtypen können aufgrund der Distanz zum Plangebiet ausgeschlossen werden. Als mobile Arten des FFH-Gebiets werden angegeben:

- Hirschkäfer
- Bechsteinfledermaus
- Wimperfledermaus
- Großes Mausohr.

Aquatische Lebewesen wie der Dohlenkrebis oder die Gelbbauchunke sind im Plangebiet auszuschließen, da keine Gewässer im Plangebiet oder der näheren Umgebung vorhanden sind. Das nördlich an das Plangebiet angrenzende Fließgewässer „Feldwuhr“ verläuft unterirdisch, sodass er keinen Lebensraum für Fische, Krebse, Amphibien etc. darstellt.

Mögliche Auswirkungen durch das Bauvorhaben auf die übrigen Arten werden in den jeweiligen Kapiteln (Kap. 4 – 13) abgeprüft.

Die nächsten Vogelschutzgebiete befinden sich in 10 km Entfernung. Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben können somit ausgeschlossen werden.

- Gesetzlich geschützte Biotop nach §30 BNatSchG** Das nächstgelegene nach § 30 BNatSchG geschützte Biotop „Sukzession an der Friedenshöhe“ (Nr. 283123366278) liegt in ca. 400 m südlicher Entfernung. Aufgrund der großen Distanz sind Beeinträchtigungen von geschützten Biotopen auszuschließen.
- Wildtierkorridor** Das Plangebiet liegt außerhalb von Wildtierkorridoren. Der nächste Korridor verläuft etwa 1,7 km südlich des Plangebiets. Aufgrund der Entfernung können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.
- Auerhahn-Schutzzone** Auerhahnschutzzonen sind im Planbereich oder der näheren Umgebung nicht ausgewiesen. Beeinträchtigungen sind somit auszuschließen.
- Biotopverbundachsen** Im Plangebiet oder unmittelbar angrenzend befinden sich keine Biotopverbunde trockener, mittlerer oder feuchter Standorte.

3 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR) genutzt.

Geländeerhebungen bezüglich der einzelnen Artengruppen fanden aufgrund des späten Beauftragungszeitpunktes nicht statt. Es erfolgten jedoch zwei Übersichtsbegehungen zur Einschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen und zur Erfassung der Biotoptypen sowie eine Begehung zur Begutachtung des Gebäudes von innen.

Da der Eingriffsbereich im Siedlungsbereich liegt und nur wenige für Flora und Fauna nutzbare Strukturen aufweist, wird eine artenschutzrechtliche Einschätzung als ausreichend erachtet.

Tabelle 1: Begehungstermine in 2019 und 2020

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
20.12.2019	09:30-09:45 Uhr	Erstbegehung, Erfassung Habitatstrukturen	Sonnig, ca. 6°C
13.02.2020	15:30-15:45 Uhr	Erfassung Biotoptypen und Habitatstrukturen	Bedeckt, ca. 4°C
25.02.2020	09:00-09:30 Uhr	Besichtigung des Gebäudes von innen, Begutachtung der Gehölze auf faunistische Hinweise	Bedeckt, ca. 8°C

4 Aquatische Lebewesen (Mollusken, Krebse, Fische, Rundmäuler, Libellen)

Bestand Die in Tabelle 2 aufgeführten Arten benötigen aquatische oder dauerfeuchte Habitate.
Lebensraum und Individuen Im Plangebiet sind keine entsprechenden Habitate vorhanden. Nördlich angrenzend verläuft das Fließgewässer „Feldwuh“. Der Bach verläuft allerdings unterirdisch, sodass er keinen Lebensraum für aquatische Lebewesen wie Fische, Krebse etc. darstellt. Eingriffe in das Gewässer finden ohnehin nicht statt.

Somit können Beeinträchtigungen von an Gewässer gebundene Lebewesen habitatbedingt ausgeschlossen werden.

Tabelle 2: Liste planungsrelevanter aquatischer Lebewesen

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatSchG
		Schnecken					
0		<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	2	1	II, IV	s
0		<i>Vertigo angustior</i>	Schmale Windelschnecke	3	3	II	
0		<i>Vertigo geyeri</i>	Vierzählige Windelschnecke	1	1	II	
0		<i>Vertigo moulinsiana</i>	Bauchige Windelschnecke	2	2	II	
		Muscheln					
0		<i>Unio crassus</i>	Bachmuschel	1	1	II, IV	s
		Krebse					
0		<i>Austropotamobius pallipes</i>	Dohlenkrebs	1	-	II	
0		<i>Austropotamobius torrentium</i>	Steinkrebs	2	2	II	b
		Fische und Rundmäuler					
0		<i>Alosa alosa</i>	Maifisch	1	2	II	
0		<i>Aspius aspius</i>	Rapfen	1	3	II	
0		<i>Cobitis taenia</i>	Steinbeißer	2	2	II	
0		<i>Cottus gobio</i>	Groppe, Mühlkoppe	V	2	II	
0		<i>Hucho hucho</i>	Huchen	1	1	II	
0		<i>Lampetra fluviatilis</i>	Flussneunauge	2	2	II	b
0		<i>Lampetra planeri</i>	Bachneunauge	3	2	II	b
0		<i>Leuciscus souffia agassizii</i>	Strömer	2	1	II	
0		<i>Misgurnus fossilis</i>	Schlammpeitzger	1	2	II	
0		<i>Petromyzon marinus</i>	Meerneunauge	2	2	II	b
0		<i>Rhodeus amarus</i>	Bitterling	2	2	II	
0		<i>Salmo salar</i>	Atlantischer Lachs	1	1	II	
0		<i>Zingel streber</i>	Streber	2	1	II	
		Libellen					
0		<i>Coenagrion mercuriale</i>	Helm-Azurjungfer	3	2	II	s
0		<i>Coenagrion ornatum</i>	Vogel-Azurjungfer	1	1	II	s
0		<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	2	-	IV	s
0		<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	1	3	IV	s

	0	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	1	3	II, IV	s
	0	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	Grüne Flussjungfer	3	-	II, IV	s
	0	<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	2	1	IV	s

5 Spinnentiere

Bestand Für den nach FFH-Anhang II und IV geschützten Stellas Pseudoskorpion sind lediglich
Lebensraum und Individuen 2 Standorte im nördlichen Baden–Württemberg bekannt. Diese liegen in weiter Entfernung zum Plangebiet, sodass Beeinträchtigungen dieser Art auszuschließen sind.

Tabelle 3: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Spinnentiere

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
		Spinnentiere					
0	0	<i>Anthrenochernes stellae</i>	Stellas Pseudoskorpion	-	R	II	

6 Käfer

Bestand Im Eingriffsbereich befinden sich keine offenen Stillgewässer, sodass ein Vorkommen
Lebensraum und Individuen des Schmalbindigen Breitflügel-Tauchkäfer ausgeschlossen werden kann. Im Plangebiet sind überwiegend junge Bäume anzutreffen. Die zwei älteren Bäume, eine Kastanie und ein Apfelbaum, weisen keine Totholzstrukturen auf und sind damit als Habitat für Totholzkäfer ungeeignet.

Hirschkäferfunde sind aus Steinen und Schopfheim bekannt. Im Jahr 2019 wurde außerdem ein Fund in Maulburg, nur 250 m vom Plangebiet entfernt, gemeldet.

Der Apfelbaum wurde aufgrund dieses Nachweises in der näheren Umgebung eingehender betrachtet. Da keine Nachweise wie Bohrlöcher, Mulm, Saffleckstellen o. ä. für eine vorangegangene Nutzung durch die Art erbracht werden konnten und der Baum isoliert innerhalb eines Wohngebietes liegt, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen für Totholzkäfer zu erwarten.



Abbildung 3: Apfelbaum südlich des bestehenden Wohnhauses

Tabelle 4: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Käfer

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
	0	<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	1	1	II, IV	s
	0	<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	nb	1	II, IV	s
X	X	<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	3	2	II	b
	0	<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	2	2	II, IV	s
	0	<i>Rosalia alpina</i>	Alpenbock	2	2	II, IV	s

7 Schmetterlinge

Bestand Lebensraum und Individuen

Im Plangebiet sind Zierrasen, Ziergehölze, einige Sträucher und Bäume zu finden. Relevante Habitatstrukturen für FFH-Anhang IV-Arten, z.B. Magerrasen mit entsprechenden Nektarpflanzen, sind im Plangebiet nicht vorhanden. Die Grünfläche im Plangebiet weist keine Futterpflanzen, Wirtspflanzen oder sonstige Habitat- und Verbundfunktionen für die in Tabelle 5 hochgradig spezialisierten Schmetterlingsarten auf.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Schmetterlingen sind somit auszuschließen.

Tabelle 5: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Schmetterlinge

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
		Tagfalter					
0	0	<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	1	2	IV	s
0	0	<i>Eurodryas aurinia</i>	Goldener Scheckenfalter	1	2	II	b
0	0	<i>Hypodryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	1	1	II, IV	s
0	0	<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	1	2	IV	s
0	0	<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	3	3	IV	s
0	0	<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	1	2	II, IV	s
0	0	<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	2	3	IV	s
0	0	<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	3	V	II, IV	s
0	0	<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	1	2	II, IV	s
0	0	<i>Parnassius apollo</i>	Apollo	1	2	IV	s
0	0	<i>Parnassius mnemosyne</i>	Schwarzer Apollo	1	2	IV	s
		Nachtfalter					
X	0	<i>Callimorpha quadripunctaria</i>	Spanische Fahne	-	-	II	
0	0	<i>Eriogaster catax</i>	Hecken - Wollfalter	0	D	II, IV	s
0	0	<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangeule	1	1	II, IV	s
0	0	<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	V	-	IV	s

8 Amphibien

Bestand Das Plangebiet besteht aus (teil-)versiegelten Flächen und Gartenbereichen und weist keine geeigneten Habitate wie Stillgewässer für Amphibien auf. Das nördlich des Plangebiets befindliche Fließgewässer („Feldwuh“) verläuft unterirdisch und stellt somit kein geeignetes Amphibienhabitat. In das Gewässer wird ohnehin nicht eingegriffen.

Lebensraum und Individuen

Wanderungen von Amphibien über das Plangebiet hinweg sind nicht zu erwarten, da sich in der Nähe keine weiteren Gewässer befinden. Ebenso sind keine Biotopverbunde feuchter Standorte im Plangebiet zu finden. Erhebliche Beeinträchtigungen von Amphibien durch das Bauvorhaben sind somit auszuschließen.

Tabelle 6: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Amphibien

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
	0	<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	2	3	IV	s
	0	<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	2	2	II, IV	s
	0	<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	2	V	IV	s
	0	<i>Hyla arborea</i>	Europäischer Laubfrosch	2	3	IV	s
	0	<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	2	3	IV	s

0	<i>Pelophylax lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	G	G	IV	s
0	<i>Pseudepidalea viridis</i>	Wechselkröte	2	3	IV	s
0	<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	1	3	IV	s
0	<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	3	-	IV	s
0	<i>Salamandra atra</i>	Alpensalamander	-	-	IV	s
0	<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch	2	V	II, IV	s

9 Reptilien

Bestand Laut Rasterkarten der LUBW wurden im entsprechenden TK-Quadranten die Reptilienarten Zaun- und Mauereidechse, Blindschleiche, Schlingnatter und Ringelnatter nachgewiesen.

Lebensraum und Individuen

Im Plangebiet sowie unmittelbar angrenzend befinden sich keine geeigneten Habitate wie besonnte Lesesteinhaufen, Trockenmauern, Brennholzstapel o. ä. für Reptilien. Das Plangebiet wird durch das nördlich angrenzende Mehrfamilienhaus z.T. stark beschattet. Auch sind keine Hinweise durch Anwohner bekannt.

Auch der nördlich angrenzende Bach ist für Ringelnattern ungeeignet, da er in diesem Bereich unterirdisch verläuft.

Für Schlingnattern befinden sich im Plangebiet oder der näheren Umgebung keine geeigneten Habitate oder die nötige Störungsfreiheit.

Eine Nutzung der beschatteten Gehölzreihe am nördlichen Rand durch besonders geschützte Blindschleichen kann nicht ausgeschlossen werden. Eingriffe in diesem Bereich finden jedoch nicht statt.

Erhebliche Beeinträchtigungen von Reptilien sind somit auszuschließen.

Tabelle 7: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Reptilien

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
X	0	<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	3	3	IV	s
0		<i>Emys orbicularis</i>	Europ. Sumpfschildkröte	1	1	IV	s
X	0	<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	V	V	IV	s
0		<i>Lacerta bilineata</i>	Westliche Smaragdeidechse	1	2	IV	s
X	0	<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	2	V	IV	s
0		<i>Zamenis longissimus</i>	Äskulapnatter	1	2	IV	s

10 Vögel

10.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Da bislang keine Untersuchungen stattfanden, werden die potenziell betroffenen Arten mittels einer Abschichtungstabelle (vgl. Anhang I) erfasst und im Folgenden abgearbeitet.

Das Plangebiet selbst weist mit einigen Bäumen und Sträuchern Strukturen für nestbauende Vogelarten auf. Insbesondere der mit Efeu überwucherte, etwa 3–4 m hohe Baumstumpf bietet Nist- und Versteckmöglichkeiten für Vögel. Bei der Begehung am 25.02.2020 konnten hier zwar augenscheinlich keine Nester festgestellt werden, aufgrund der Dichte des Efeus ist aber nicht auszuschließen, dass sich alte Nester darin befinden.

Das Wohnhaus bietet im Außenraum nur wenige Möglichkeiten für potenzielle Brutplätze von Gebäudebrütern. Bei den Begehungen im Dezember 2019 und im Februar 2020 wurden hier auch keine Nester festgestellt. Der Innenraum ist für Vögel nicht nutzbar, da er derzeit noch bewohnt wird. Die Garage ist nicht einfliegbar.

Das Plangebiet stellt mit den Grünflächen ein potenzielles Nahrungshabitat für Brutvögel des Plangebietes und der Umgebung an. Aufgrund der geringen Größe und der Beschaffenheit mit häufigen Pflegeschnitten und der anthropogenen Nutzung bzw. Störwirkungen ist dem Plangebiet jedoch keine essenzielle Nahrungshabitatfunktion zuzuschreiben.

Für Bodenbrüter bestehen aufgrund der Nutzung durch den Menschen keine geeigneten Habitate.

Wasservögel finden auch keine geeigneten Lebensräume, da der Bach nördlich angrenzend zum Plangebiet unterirdisch verlegt wurde.

Mit Waldarten ist aufgrund der Lage im Siedlungsbereich ebenfalls nicht zu rechnen.

Das Plangebiet bietet aufgrund der Siedlungsinnenlage auch keinen geeigneten Jagdraum für Greifvögel. Der Luftraum über dem Gebiet könnte allerdings von Schwalben und Seglern genutzt werden. Da lediglich sehr kleinflächige Eingriffe in geringwertige Grünlandstrukturen geplant sind, erfahren diese Arten keinen relevanten Verlust an Nahrungshabitaten.

Insgesamt ist innerhalb und angrenzend zum Plangebiet vorwiegend mit Arten zu rechnen, die häufig anzutreffen sind und für die laut Roter Liste keine Gefährdung besteht.

Tabelle 8: Liste planungsrelevanter Gilde der Gruppe der Vögel

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatSchG
X	X	Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)				
X	(X)	Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter z. B. Mäusebussard				
	0	Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten				
	0	Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände, etc. wie z. B. Wasserramsel, Gebirgsstelze, Graureiher, Stockente, Blässhuhn, Gänsesäger etc.				
	0	Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten				
X	X	Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter wie z. B. Grünspecht, Buntspecht, Hausrotschwanz etc.				
	0	Gilde der horstbauenden Greifvögel z. B. Mäusebussard, Rotmilan				
	0	Gilde der Wintergäste				
	0	Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				

10.2 Methodik

Bezüglich eines Vorkommens der relevanten Arten erfolgten Datenrecherchen. Hierbei wurden Daten der LUBW, des BfN sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Arten herangezogen (vgl. Literaturverzeichnis). Ebenfalls wurden Verbreitungsdaten der OGBW (ADEBAR) genutzt.

Ein mögliches Vorkommen der Avifauna wurde durch Beibeobachtungen der Strukturen und Einzeltieren bei den Begehungen sowie einer Besichtigung des Gebäudes von innen untersucht. Methodisch fundierte Untersuchungen konnten aufgrund des späten Beauftragungszeitpunktes nicht durchgeführt werden. Aufgrund der Lage im Siedlungsbereich, der wenigen Strukturen und der geringen Größe des Eingriffsbereichs wird eine Einschätzung der Vogelfauna jedoch als ausreichend erachtet.

10.3 Auswirkungen

Auswirkungen Bei den potentiell vorkommenden Vögeln im Plangebiet handelt es sich höchstwahrscheinlich um typische Kulturfolger, welche zwar der artenschutzrechtlichen Prüfpflicht unterliegen, aber die in guten Bestandszahlen vorkommen und für die somit keine erhebliche Beeinträchtigung des Lokalzustands durch den kleinflächigen Eingriff zu erwarten ist.

Da mit den Gehölzen und dem Wohnhaus potenzielle Brutstrukturen im Plangebiet vorhanden sind und ein Teil der Strukturen beseitigt wird, sind Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in Form von zeitlichen Einschränkungen bei den Baumaßnahmen einzuhalten (Rodungs- und Abbrucharbeiten nur im Winter).

Außerdem wird der Zierrasen teilweise versiegelt, wodurch ein geringfügiger Verlust an Nahrungshabitaten erfolgt. Der kleinflächige Verlust kann in der Umgebung jedoch problemlos kompensiert werden.

Bauzeitlich ist mit einer Erhöhung der Störwirkungen zu rechnen. Erhebliche Auswirkungen auf vorhandene Siedlungsfollower sind jedoch nicht zu erwarten, da diese Arten an gewisse Störwirkungen bereits angepasst sind.

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkungen zu rechnen.

10.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung und Minimierung von Verbotstatbeständen sind Vorkehrungen zum Schutz von Vögeln einzuhalten. In diesem Sinne sind der Abbruch von Gebäuden und die Rodung von Gehölzen nur außerhalb der Brutperiode der Avifauna durchzuführen (in Kombination mit dem Schutz von Fledermäusen Anfang Dezember bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Gehölze und Gebäude vor den Bauarbeiten von einer Fachkraft auf Nester zu überprüfen und ggf. die Rodungs- bzw. Abbrucharbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

10.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen Der anlagebedingte Verlust von Strukturen mit geringer Bedeutung als Habitat bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der siedlungsadaptierten Vögel des Plangebietes. Diese Ubiquisten finden in der näheren Umgebung genügend gleichwertige Bruthabitate. Außerdem werden im Zuge der Baumaßnahmen neue potenzielle Habitate geschaffen (neues Wohnhaus, Pflanzung von Gehölzen im Garten).

Eine artenschutzrechtliche Notwendigkeit besteht nicht, dennoch wird empfohlen, für den Verlust des Baumstumpfes einen Nistkasten an einem der verbleibenden Bäume im Plangebiet anzubringen.

10.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da im Zuge der Baumaßnahmen geeignete Brutstrukturen für Vögel in Form von Bäumen und Gebäuden beseitigt werden, ist zur Vermeidung von Tötungen oder Verletzungen von Vögeln folgendes einzuhalten:

- Rodung vorhandener Gehölze und Abriss des Wohngebäudes nur von Anfang Dezember bis Ende Februar. Alternativ sind die betroffenen Strukturen vor der Beseitigung durch eine Fachkraft zu begutachten und erst nach Freigabe durch ebendiese zu entfernen.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Baumaßnahme ergeben sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte. In der Regel ergeben sich jedoch keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im UG auswirken.

Betriebsbedingt ist mit keiner Erhöhung der Störwirkungen für Vögel zu rechnen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

**§ 44 (1) 3
Schädigungs-
verbot**

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Der anlagebedingte Verlust von Strukturen mit geringer Bedeutung als Habitat für siedlungsadaptierte Vogelarten kann in der näheren Umgebung kompensiert werden. Ausgleichsmaßnahmen sind nicht notwendig.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

10.7

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Aufgrund des späten Beauftragungszeitpunktes fanden keine methodischen Vogelkartierungen statt. Es erfolgten zwei Übersichtsbegehungen zur Einschätzung der vorhandenen Habitatstrukturen. Da der Eingriffsbereich im Siedlungsbereich liegt und nur wenige nutzbare Strukturen aufweist, wird eine artenschutzrechtliche Einschätzung als ausreichend erachtet.

Im Plangebiet ist aufgrund der Lage im Siedlungsbereich vorwiegend mit Arten zu rechnen, die häufig anzutreffen sind und für die laut Roter Liste keine Gefährdung besteht.

Um eine Tötung oder Verletzung von Einzeltieren sowie eine Zerstörung von Brutgelegen zu vermeiden, sind die Rodungs- und Abbrucharbeiten nur im Winter außerhalb der Brutperiode der Avifauna durchzuführen (in Kombination mit dem Schutz von Fledermäusen Anfang Dezember bis Ende Februar). Sollte dies nicht möglich sein, sind die betroffenen Strukturen vor der Beseitigung durch eine Fachkraft zu begutachten und ggf. die Abbruch- bzw. Rodungsarbeiten bis auf das Ende der Brutperiode zu verschieben.

Der anlagebedingte Verlust von Brut- und Nahrungshabitatstrukturen mit geringer Bedeutung bewirkt keine erhebliche Beeinträchtigung der siedlungsadaptierten Vögel des Plangebietes. Diese Ubiquisten finden in der näheren Umgebung genügend gleichwertige Lebensräume. Außerdem werden im Zuge der Baumaßnahmen neue potenzielle Habitate geschaffen (neues Wohnhaus, Pflanzung von Gehölzen im Garten).

Allgemein wird aufgrund des Verlusts des Baumstumpfes empfohlen, einen Nistkasten an einem der verbleibenden Bäume im Plangebiet anzubringen.

Durch die Baumaßnahme ergeben sich temporäre und lokale Beunruhigungseffekte. In der Regel ergeben sich jedoch keine signifikanten und nachhaltigen Störwirkungen, die sich auf den Erhaltungszustand der häufigen und weit verbreiteten Vogelarten im UG auswirken.

Betriebsbedingt ist mit keiner nennenswerten Erhöhung der Störwirkung für Vögel zu rechnen.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

11 Fledermäuse

11.1 Bestand

Bestand Lebensraum und Individuen

Im Plangebiet befinden sich mit dem Baumstumpf, der dicht mit Efeu bewachsen ist, potenzielle Zwischenquartiere. Weitere Baumquartiere wie Höhlen oder Spalten an Gehölzen sind nicht vorhanden.

Der Eingriffsbereich bietet auch geringfügig potenziellen Lebensraum für gebäudebewohnende Arten. Er dient jedoch allenfalls als Zwischenquartier, da die Bereiche lediglich Zwischenräume unter Dachziegeln u.ä. kleinen Zwischenräumen umfassen. Direkte oder indirekte Nachweise konnten bei der Begehung des Gebäudekomplexes weder von innen noch von außen erbracht werden. Das Gebäude ist nicht frei einfliegbar und wird derzeit noch zu Wohnzwecken genutzt.

Eine genaue Betrachtung aller Strukturen war aufgrund der Lage bzw. Höhe (z.B. Dachziegel) nicht möglich. Daher wird im „worst-case“ Fall eine sporadische Nutzung dieser Strukturen durch Fledermäuse angenommen.

Auch als Jagdhabitat erfüllt das Plangebiet mit hinreichender Sicherheit keine maßgeblichen Funktionen, da es teilweise versiegelt und sehr klein ist und zudem keine hochwertigen Strukturen wie offene Gewässer oder Streuobstwiesen aufweist.

Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW sind 14 Fledermausarten im entsprechenden TK25-Quadranten und 2 im Nachbarquadranten (X eingeklammert) nachgewiesen worden (s. Tab. 9). Aufgrund der Lage innerhalb des Siedlungsraumes von Maulburg kann die Eignung des Plangebiets für die Arten eingeschränkt werden.

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Fledermäuse

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
(X)	(X)	<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	1	2	II, IV	s
0		<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	2	G	IV	s
0		<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	2	G	IV	s
0		<i>Hypsugo savii</i>	Alpenfledermaus			IV	s
0		<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	nb	1	IV	s
X	0	<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	2	2	II, IV	s
0		<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	1	V	IV	s
X	0	<i>Myotis daubentoni</i>	Wasserfledermaus	3	-	IV	s
X	(X)	<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	R	2	II, IV	s
X	0	<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	2	V	II, IV	s
X	X	<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	3	V	IV	s
X	X	<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	2	-	IV	s
X	(X)	<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	2	D	IV	s
X	(X)	<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	i	V	IV	s
X	X	<i>Pipistrellus kuhlii</i>	Weißrandfledermaus	D	-	IV	s
X	0	<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	i	-	IV	s
X	X	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	3	-	IV	s
(X)	X	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	G	D	IV	s
X	(X)	<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	3	V	IV	s
X	X	<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	1	2	IV	s
0		<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	1	1	II, IV	s
X	X	<i>Vespertilio murinus</i>	Zweifarb-Fledermaus	i	D	IV	s

11.2 Lebensraumansprüche

Mopsfledermaus

Die inselartig verbreitete Art bezieht ihre Quartiere meist in der Nähe von Wäldern, welche als Jagdreviere genutzt werden. Die Weibchen nutzen lineare Strukturen wohingegen Männchen auch im offenen Gelände jagen. Im Sommer werden Spaltenquartiere an Bäumen und Gebäuden genutzt. Die Wochenstubenkolonien sind meist recht klein und finden sich zumeist hinter abplatzender Borke nur gelegentlich an Spaltenquartieren von Gebäuden. Männchen sind in dieser Zeit ebenfalls in kleinen Gruppen in Spaltenquartieren von Gebäuden oder Bäumen zu finden. Die besonders kälterobuste Art, überwintert häufig in Bereichen, die vom Außenklima beeinflusst sind. Dazu gehören Keller, Stollen, Tunnels aber auch Bereiche zwischen Außenmauer und innerer Wand oder abstehender Borke von Bäumen. Die Überwinterungen beginnen zeitlich Ende Oktober und enden meist Anfang April. Die kälterobusten Tiere halten sich jedoch vorwiegend in den kälteren Perioden in den Winterquartieren auf. Bis dahin werden weitere unterirdische Quartiere, die auch teilweise im Sommer genutzt werden, aufgesucht.

- Wimperfledermaus** Sie gilt als wärmeliebende Art und bevorzugt größere Dachstühle, Scheunen und Viehställe als Wochenstubenquartier in tieferen Lagen bis 400m ü. NN. Sie hängt frei an Balken oder Brettern. Eine Nutzung von Baumhöhlen bzw. abstehender Borke durch Einzeltiere wird jedoch ebenfalls in der Literatur beschrieben. Jagdbiotop sind häufig unterholzreiche Laubwälder, Waldränder oder Bachläufe mit Begleitgehölz sowie Kuhställe, die bis zu 16 km entfernt liegen können. Die Orientierung erfolgt entlang von Strukturelementen wie Hecken oder Waldränder. Die Beute wird eng an der Vegetation im Flug erbeutet. Das nächste bekannte Vorkommen mit ca. 200 Tieren findet sich in Hasel. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen, Stollen oder Felsenkellern, die sich meist in mittleren Höhenlagen finden. Die Überwinterungsperiode beginnt im Oktober und dauert bis Anfang Mai.
- Kleine Bartfledermaus** Die Quartiere der häufig nachgewiesenen kleinen Bartfledermaus befinden sich typischerweise in Siedlungen, die bis in die Höhenlagen auf 1.350m ü. NN reichen können. Sommerquartiere werden in warmen Spaltenquartieren und Hohlräumen an und in Gebäuden bezogen. Sommer - Quartiere in Bäumen sind ebenfalls bekannt, aber selten. Jagdgebiete sind Bachläufe, Feldgehölze, Hecken sowie unter Straßenlaternen. Es werden jedoch ebenfalls Wälder zur Nahrungssuche genutzt. Dabei wird in Bodennähe sowie in den Baumkronen gejagt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in frostfreien Felshöhlen, Kellern und Stollen. Die Überwinterungsperiode beginnt im November und dauert bis Anfang Mai.
- Fransenfledermaus** Die Quartiere befinden sich in unterholzreichen Laubwäldern und parkähnlichen Landschaften bis in Lagen von 1000m ü. NN. Es werden aber auch Siedlungsbereiche genutzt. Quartiere finden sich in Bäumen, Gebäuden und Nistkästen. Dabei werden Spalten, Löcher und Höhlen genutzt. Gejagt wird in strukturreichen Wäldern und Offenland mit Gewässern, Hecken und Grünland. Dabei wird die Beute an der Vegetation abgesammelt. Transferflüge finden entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Bachläufen statt. Die Überwinterung erfolgt hauptsächlich in Höhlen, Stollen und Kellern. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Mitte November und dauert bis Ende März.
- Kleiner Abendsegler** Quartiere werden häufig in Baumhöhlen und Baumspalten innerhalb des Waldes bezogen. Jedoch können selten auch Gebäudespalten, Kästen in Waldnähe als Sommer- oder Zwischenquartier genutzt werden. Als Jagdgebiete nutzt der kleine Abendsegler eine Vielzahl an Bereichen. Waldränder und Kahlschläge aber auch Lebensräume im Offenland wie Hecken, Grünland und beleuchtete Plätze im Siedlungsbereich werden genutzt. Quartiere und winterschlafende Tiere sind aus dem Bereich der Rheinebene bekannt. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, Kästen aber auch Spalten von Gebäuden. Die Überwinterungsperiode beginnt Ende September und dauert bis Anfang April. Die Art gilt zwar als wandernde Art, es sind jedoch Überwinterungen in tieferen Lagen in Süddeutschland bekannt.
- Großer Abendsegler** Quartiere werden vor allem in Baumhöhlen innerhalb des Waldes und von Parklandschaften besiedelt. Wesentlicher Bestandteil des Habitats des Großen Abendseglers sind Gewässer. Jagdgebiet sind Waldränder, große Wasserflächen und Agrarflächen sowie beleuchtete Flächen innerhalb von Siedlungen. Wochenstubenkolonien des großen Abendseglers kommen jedoch vor allem in Norddeutschland vor. Nachweise von Männchen sind auch in den südlichen Bundesländern bis zu einer Höhenstufe von 900m ü. NN. nachgewiesen. Die Überwinterung erfolgt in Baumhöhlen, aber auch frostfreie Spalten von Gebäuden und Mauern. Die Überwinterungsperiode bzw. der Herbstzug in südliche Überwinterungsgebiete wie Südwestdeutschland beginnt Mitte August und dauert bis Anfang März. In dieser Zeit ist vermehrt mit durchziehenden Tieren zu rechnen.
- Weißrandfledermaus** Die Weißrandfledermaus gilt als Siedlungsfolger bis in Höhenlagen von 700 m ü. NN. Ihre Quartiere bezieht sie in Dach- und Mauerlöchern bzw. Spalten von Gebäuden. Sie bevorzugt trocken warme Regionen und jagt ebenfalls häufig in Siedlungsnähe und innerhalb von Siedlungsstrukturen. Dort präferiert sie gewässerreiche Bereiche, aber auch Baumreihen sowie Straßenkorridore zur Jagd. Nachweise der Art sind erst seit Mitte

der 90er Jahre aus Deutschland bekannt. Momentan sind nur Nachweise aus Süddeutschland bekannt. Eine Ausbreitung der Art auch nach Norden hin ist zu beobachten bzw. gilt jedoch als wahrscheinlich. Die Überwinterung der ortstreuen Art erfolgt zumeist innerhalb oder in der Nähe der Sommerquartiere in den Gebäuden oder Felsspalten. Die Überwinterungsperiode beginnt ab Ende September und dauert bis Anfang März.

Zwerg- fledermaus

Die Tiere gelten als Kulturfolger und nutzen Gebäude in strukturreichen Landschaften als Sommerquartiere. Eine Nutzung von Baumhöhlen gilt eher als selten, wird jedoch nicht ausgeschlossen. Jagdgebiete finden sich z. B. an Gewässern, Kleingehölzen, Waldrändern und Straßenlaternen. Sie nutzt dabei Leitelemente wie Baumreihen oder Feldgehölze, um in die Jagdgebiete zu gelangen. Die Überwinterung erfolgt in Höhlen und Stollen bzw. Gebäuden mit Mauerspalt. Überwinterung beginnt zeitlich ab Anfang November. Ab Februar bis April beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

Mücken- fledermaus

Die Mückenfledermaus nutzt hauptsächlich spaltenförmige Quartiere in tieferen Lagen an Gebäuden im Sommer, die eine gewisse Gewässernähe aufweisen. Es werden jedoch auch Quartierkästen und Baumhöhlen genutzt. In den Mittelgebirgsregionen sind die Tiere nur vereinzelt anzutreffen. Jagdgebiete finden sich hauptsächlich in kleinräumig gegliederten Landschaften oder Parkanlagen. Dabei werden Gewässer, gewässernahe Wälder Hecken und Baumreihen bevorzugt. Für Transferflüge werden Strukturelemente wie Hecken exponierte Bäume und Waldschneisen genutzt. Die Jagd verläuft eng entlang der Vegetation.

Die wenigen Nachweise von Überwinterungen stammen aus frostfreien Spaltenquartieren in Gebäuden und hinter Fassaden bzw. aus einer aufgerissenen Kiefer. Es werden aber auch Fledermauskästen angenommen. Es gibt Hinweise auf wandernde Tiere, die bis nach Südfrankreich ziehen, jedoch auch Überwinterungen in Norddeutschland. Überwinterungen beginnen im Herbst. Ab Mitte Ende März beginnt die Abwanderung der Tiere aus den Winterhabitaten.

Braunes- Langohr

Das Braune Langohr nutzt Baumquartiere in Laub- und Nadelwäldern ebenso wie Gebäude bzw. die dort vorkommenden Ritzen und Spalten an Fassaden und Rolladenkästen. Die Art nutzt walddreiche Regionen von den Tieflagen bis in die Hochlagen, dort werden zum Teil Dachstühle von Gebäuden bis zu 1000 m ü. NN. als Sommerquartier bzw. Wochenstuben genutzt. Jagdgebiete finden sich an Waldrändern, im Wald selbst, an Gebüschgruppen und über Grünland. Die Jagd sowie die Transferflüge erfolgen entlang von Strukturen wie Hecken, Gehölze oder anderen Struktur gebundenen Elementen. Die Beute wird direkt von den Blättern abgelesen. Die Überwinterung erfolgt in Kellern, Stollen und Höhlen vereinzelt auch in Baumhöhlen und fällt in die Zeit von Oktober / November bis Ende März / Anfang April.

Graues Langohr

Die Art kommt hauptsächlich in wärmebegünstigten Siedlungsbereichen der tiefen bis mittleren Lagen vor und gilt als typische Dorffledermaus. Das höchste bekannte Wochenstubenquartier findet sich auf 600 m ü. NN. Sie beziehen ihre Quartiere ausschließlich in Gebäuden bzw. Dachstühlen sowie eher seltener Spalten und Ritzen an den Fassaden und Ziegeln. Jagdgebiete finden sich im Kronenbereich von Bäumen, über Hecken und unter Straßenlaternen aber auch in geschlossenen Waldgebieten. Die Transferflüge erfolgen hauptsächlich gebunden an Strukturen wie Hecken, Gehölzen oder Waldränder. Die Überwinterung in die Zeit von ab Oktober bis Anfang März erfolgt erst bei tiefen Temperaturen in Höhlen, Stollen und Kellern. Häufig finden Überwinterungen der kältetoleranten Art auch in und an Gebäuden in Felsspalten, Mauerritzen oder dem Gebälk statt.

Zweifarb- Fledermaus

Deutschland stellt die westliche Verbreitungsgrenze der Art dar. Die lückig verbreitete Zweifarbfledermaus nutzt präferiert Gebäude in ländlichen Bereichen, die Bezug zu Stillgewässern aufweisen. An den Gebäuden werden meist Quartiere wie Spalten und Ritzen oder im Gebälk von Dachböden angenommen. Es gibt Nachweise von Männchenkolonien und Einzelfunde in Baden–Württemberg. Nachweise von Wochenstuben aus Baden–Württemberg sind bislang nicht bekannt. In Osteuropa sind ebenfalls Funde aus Baumquartieren bekannt. Gejagt wird häufig über Gewässern bzw. in der Nähe von Gewässern. Es werden jedoch auch Offenlandbereiche (Wiesen / Äcker) oder Wälder genutzt. Die Art Jagd dabei über dem freien Luftraum. Die Überwinterung der kältetoleranten Art erfolgt zumeist in Spalten von Gebäuden seltener werden Höhlen, Stollen und Keller genutzt. Sie beginnt ab November und dauert bis Anfang April.

11.3 Auswirkungen

Auswirkungen Baubedingt können Störungen aufgrund der Bauarbeiten stattfinden. Daher sind aufgrund der Lichtempfindlichkeit mancher Arten die Arbeiten nur tagsüber durchzuführen und nächtliche Ausleuchtungen zu unterlassen.

Betriebsbedingt sind Störungen der Tiere während der nächtlichen Aktivitäten durch Beleuchtungen der Gebäude zu vermeiden. Um die Tiere in ihrer Jagdaktivität bzw. während der Transferflüge in die Jagdgebiete nicht zu stören, sollten keine Dauer-Beleuchtungen an den Gebäuden oder deren Fassaden vorhanden sein. Ist dies jedoch nicht zu vermeiden, müssen die Beleuchtungen an den Gebäuden fledermausfreundlich gestaltetet werden.

Anlagebedingt erfolgt der Verlust geeigneter Habitatstrukturen in Form von Dachziegeln u.ä. sowie des Baumstumpfes. Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 durch den Abbruch von Gebäudeteilen zu vermeiden, müssen zeitliche Eingriffsbeschränkungen (Abbruch- und Rodungsarbeiten des Baumstumpfes innerhalb der Wintermonate) eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, müssen die genannten Strukturen vorab von einer Fachkraft auf Fledermausvorkommen untersucht und ggf. entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden, um die Verbotstatbestände zu verhindern.

Da keine direkten oder indirekten Nachweise (Individuen, Kot, Verfärbungen durch Urin etc.) von Fledermäuse erbracht werden konnten, allenfalls eine sporadische Nutzung von Zwischenräumen am Gebäude und am Baumstumpf zu erwarten ist und an dem geplanten Gebäude voraussichtlich wieder ähnliche potenzielle Quartiere entstehen werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von Fledermäusen zu erwarten.

Ein bedeutender Verlust von Nahrungshabitaten erfolgt nicht, da der Eingriffsbereich bereits teilweise versiegelt und als Jagdgebiet nur von geringer Wertigkeit ist.

11.4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen sind folgende Maßnahmen einzuhalten:

- Abriss des Gebäudekomplexes und Rodung des Baumstumpfes mit potenziellen Zwischenquartieren nur in den Wintermonaten von Anfang Dezember bis Ende Februar, um eine Tötung oder Verletzung von Einzeltieren zu vermeiden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die genannten Strukturen vor den Bauarbeiten von einer Fachkraft auf Fledermausbesatz zu überprüfen und erst nach Freigabe durch ebendiese zu beginnen.
- Grundsätzlich sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, da sich die Fledermäuse dann in der Ruhephase befinden und somit Flugkorridore während der Jagdphase in der Dämmerung nicht beeinträchtigt werden.
- Nächtliche Dauerbeleuchtungen der Fassaden sind zu unterlassen.

- Sind nächtliche Beleuchtungen nicht zu vermeiden, muss eine fledermausfreundliche Beleuchtung angebracht werden (Anbringung der Beleuchtung nur dort wo unbedingt notwendig; Verwendung von „Fledermausleuchten“ mit Lichtspektrum um 590 nm, ohne UV Anteil; die Leuchtkörper sind ausschließlich im oberen Gebäudebereich an der Außenfassade anzubringen, wobei der Lichtkegel nach unten zeigen muss).

11.5 (Vorgezogene) Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Im Vorhabenbereich wurden keine direkten oder indirekten Nachweise (Individuen, Kot, Verfärbungen durch Urin etc.) von Fledermäusen erbracht. Der Bereich gilt somit allenfalls als Zwischenquartier. An dem geplanten Gebäude werden zudem voraussichtlich wieder ähnliche potenzielle Quartiere entstehen, sodass für den Verlust des Gebäudes keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen nötig sind.

Aufgrund der Entfernung des etwa 3–4 m hohen Baumstumpfes mit potenziellen Zwischenquartieren ist jedoch ein Ausgleich für den Strukturverlust zu erbringen. Dieser umfasst das Anbringen eines Fledermausspaltenkastens (z.B. Typ Fledermausflachkasten 1 FF von Schwegler, da überwiegend selbstreinigend) an einem der verbleibenden Bäume.

11.6 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ein Abriss des Gebäudes sowie die Rodung des Baumstumpfes im Sommer könnte zur Tötung von Einzeltieren führen. Um den Verbotstatbestand der Tötung zu verhindern, müssen dementsprechend Vermeidungsmaßnahmen in Form von zeitlichen Limitierungen eingehalten werden. Die Abriss- und Rodungsarbeiten sind nur in der Zeit von Anfang Dezember bis Ende Februar zulässig. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Strukturen vor den Bauarbeiten von einer Fachkraft auf Fledermausbesatz zu überprüfen und erst nach Freigabe durch ebendiese zu beginnen.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungsverbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Da Fledermäuse nachtaktiv sind, könnten die Tiere bei baulichen Tätigkeiten bzw. Ausleuchtungen nachts in ihrer Flug- bzw. Jagdaktivität gestört werden.

Durch die Einhaltung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (Bauarbeiten nur tagsüber, keine Dauerbeleuchtungen etc.) kann der Verbotstatbestand der Störung ausgeschlossen werden.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt

§ 44 (1) 3 Schädigungsverbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Da im und am Gebäude keine Nachweise von Fledermäusen erbracht werden konnten

und an dem geplanten Gebäude voraussichtlich wieder ähnliche potenzielle Quartiere entstehen werden, sind für den Verlust des Gebäudes keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Rodung des Baumstumpfes hingegen ist durch das Anbringen eines Fledermauskastens (z.B. Typ Fledermausflachkasten 1 FF von Schwegler) an einem der verbleibenden Bäume auszugleichen.

Das Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

11.7

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Anlagebedingt erfolgt der Verlust potenzieller Zwischenquartiere in Form von Dachziegeln u.ä. am Bestandsgebäude und durch die Rodung des mit Efeu umwucherten Baumstumpfes. Direkte oder indirekte Nachweise (Individuen, Kot, Verfärbungen durch Urin etc.) von Fledermäusen konnten bei den Begehungen nicht erbracht werden. Eine Nutzung der genannten Strukturen als Zwischenquartier ist somit als „worst-case“ Fall anzunehmen.

Um das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 zu vermeiden, müssen zeitliche Eingriffsbeschränkungen (Abbruch- und Rodungsarbeiten innerhalb der Wintermonate) eingehalten werden. Sollte dies nicht möglich sein, sind die betreffenden Strukturen vor den Bauarbeiten von einer Fachkraft auf Fledermausbesatz zu überprüfen und erst nach Freigabe durch ebendiese zu beginnen.

Da im und am Gebäude keine Nachweise von Fledermäusen erbracht werden konnten und an dem geplanten Gebäude voraussichtlich wieder ähnliche potenzielle Quartiere entstehen werden, sind für den Verlust des Gebäudes keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen durchzuführen.

Die Rodung des Baumstumpfes hingegen ist durch das Anbringen eines Fledermauskastens für Spaltenbewohner (z. B. Typ Fledermausflachkasten 1 FF von Schwegler) an einem der verbleibenden Bäume auszugleichen.

Ein bedeutender Verlust von Nahrungshabitaten erfolgt nicht, da der Eingriffsbereich bereits teilweise versiegelt und als Jagdgebiet nur von geringer Wertigkeit ist.

Zur Vermeidung von Störungen jagender Fledermäuse sind die Bauarbeiten nur tagsüber auszuführen, nächtliche Ausleuchtungen der Baustelle sowie Dauerbeleuchtungen am geplanten Gebäude zu unterlassen oder zumindest fledermausfreundlich zu gestalten.

Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben ist das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht zu erwarten.

12 Säugetiere (außer Fledermäuse)

Bestand Lebensraum

Die Gehölzreihe am Nordrand des Plangebiets ist aufgrund der isolierten Lage und der Lückigkeit für Haselmäuse ungeeignet. Bei den Begehungen im Jahr 2019 und 2020 konnten auch keine Hinweise festgestellt werden. Eine Betroffenheit dieser Art ist somit auszuschließen.

Aufgrund der Distanz vom Plangebiet zum nächsten offenen Fließgewässer sowie der Lage innerhalb des Siedlungsbereichs sind erhebliche Beeinträchtigungen von Bibern auszuschließen.

Ein Vorkommen von Feldhamstern ist verbreitungsbedingt auszuschließen.

Hinweise auf Luchs-, Wolf- oder Wildkatzenvorkommen im Raum Maulburg sind nicht bekannt. Das Plangebiet stellt keinen geeigneten Lebensraum für diese Waldarten dar. Aufgrund der Lage des Baugrundstücks mitten im Siedlungsbereich ist nicht mit der nötigen Störungsfreiheit für wandernde Tiere zu rechnen. Tiere auf nächtlichem Streifzug sind ebenfalls nicht erheblich betroffen, da sich die Bauarbeiten auf den Tageszeitraum beschränken.

Weitere Untersuchungen zu den Säugetieren sind nicht erforderlich.

Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Säuger (außer Fledermäuse)

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
0		<i>Canis lupus</i>	Wolf		1	II; IV,	s
0		<i>Castor fiber</i>	Biber	2	V	II, IV	s
0		<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	1	1	IV	s
0		<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	0	3	IV	s
0		<i>Lynx lynx</i>	Luchs	0	2	II, IV	s
X	0	<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	G	G	IV	s

13 Pflanzen

Bestand Lebensraum

Gemäß den Verbreitungskarten der LUBW zu den FFH-Pflanzenarten sind die meisten der genannten Arten im Plangebiet nicht zu erwarten und konnten auch bei den Kartierungen nicht gefunden werden. Mit Ausnahme des Europäischen Dünnfarns sind es Arten, die entweder auf feuchte Sonderstandorte angewiesen sind, in äußerst hochwertigen und mageren Grünlandbeständen vorkommen oder nur sehr lokal verbreitet sind.

Verbreitungsbedingt kann lediglich das Grüne Besenmoos im Plangebiet vorkommen. Die Art wächst auf Bäumen. Auf den Bäumen im Plangebiet wurden keine Moose festgestellt. Eine Betroffenheit ist somit nicht gegeben.

Tabelle 9: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Pflanzen

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	FFH RL	BNatschG
		Farn und Blütenpflanzen					
0		<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	nb	1	II, IV	s
0		<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	2	1	II, IV	s
0		<i>Cypripedium calceolus</i>	Europäischer Frauenschuh	3	3	II, IV	s
0		<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	1	2	II, IV	s
0		<i>Jurinea cyanoides</i>	Silberscharte	1	2	II, IV	s
0		<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	2	2	IV	s
0		<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	2	2	II, IV	s
0		<i>Marsilea quadrifolia</i>	Kleefarn	1	0	II, IV	s
0		<i>Myosotis rehsteineri</i>	Bodensee-Vergissmeinnicht	1	1	II, IV	s
0		<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	nb	nb	II, IV	s
0		<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	1	2	IV	s
0		<i>Trichomanes speciosum</i>	Europäischer Dünnfarn	-	-	II, IV	s
		Moose					
0		<i>Buxbaumia viridis</i>	Grünes Koboldmoos	2	2	II	
X	0	<i>Dicranum viride</i>	Grünes Besenmoos	V	3	II	
0		<i>Hamatocaulis vernicosus</i>	Firnisglänzendes Sichelmoos	2	2	II	
0		<i>Orthotrichum rogeri</i>	Rogers Goldhaarmoos	R	2	II	

14 Literatur

- Albrecht, K., T. Hör, F. W. Henning, G. Töpfer-Hofmann, & C. Grünfelder (2013):** Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE 02.0332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung. Schlussbericht Dezember 2013.
- Arbeitsgruppe Mollusken BW (2008):** Rote Liste und Artenverzeichnis der Schnecken und Muscheln Baden-Württembergs. Naturschutz-Praxis, Artenschutz 12
- Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (2010):** Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr, Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286 / 2007 / LRB „Entwicklung eines Handlungsleitfadens für Vermeidung und Kompensation verkehrsbedingter Wirkungen auf die Avifauna“ der Bundesanstalt für Straßenwesen
- Braun, M.; Dieterlen F.:** Die Säugetiere Baden – Württemberg. Band 1 Eugen Ulmer Verlag. 2003
- Bauer, H.-G., M. Boschert, M. I. Förschler, J. Hölzinger, M. Kramer & U. Mahler (2016):** Rote Liste und Kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs. 6. Fassung. Stand 31.12.2013. - Naturschutz-Praxis Artenschutz 11.
- Baer, J. et al. (2014):** Die Rote Liste für Baden-Württembergs Fische, Neunaugen und Flußkrebse - Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg, Stuttgart, 64 S.
- Bellmann H.; R. Ulrich (2016):** Der Kosmos Schmetterlingsführer: Schmetterlinge, Raupen und Futterpflanzen. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.
- Bense, U. (2002):** Verzeichnis und Rote Liste der Totholzkäfer Baden-Württembergs. Naturschutz Landschaftspflege Bad.Württ. Bd. 74
- Breunig, T. & Demuth, S. (1999):** Rote Liste der Farn - und Samenpflanzen Baden – Württembergs Naturschutz-Praxis, Artenschutz 2
- LUBW Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie** abgerufen am 08.02.2019 unter <https://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/natur-und-landschaft/fauna-flora-habitat-richtlinie>
- Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Becker, N.; Gruttke, H.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Strauch, M. (Red.) (2011):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 3: Wirbellose Tiere (Teil 1). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 716 S.
- Ebert G. Rennwald E. (1993):** Die Schmetterlinge Baden – Württembergs. Band 2 Tagfalter II. Eugen Ulmer Verlag.
- Ebert Hrsg. (2005):** Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Band 10, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart.
- FREYHOF, J. (2009):** Rote Liste der im Süßwasser reproduzierenden Neunaugen und Fische (Cyclostomata & Pisces). – In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKE, H., BINOT-HAFKE, M. OTTO, C. & PAULY, A. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70: 291-316.
- Glutz von Blotzheim & Bauer (1993):** Handbuch der Vögel Mitteleuropas Bd. 13/II. Aula Verlag
- GEISER, R. (1998):** Rote Liste der Käfer (Coleoptera). – In: BINOT, M., BLESS, R., BOYE, P., GRUTTKE, H. & PRETSCHER, P. (Hrsg.): Rote Liste gefährdeter Tiere Deutschlands. – Bonn - Bad Godesberg (Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup). – Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 55: 194-201.
- Grüneberg, C.; Bauer, H.-G.; Haupt, H.; Hüppop, O.; Ryslavy, T. & Südbeck, P. (2015):** Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. – Berichte zum Vogelschutz 52: 19-67.
- Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Balzer, S.; Haupt, H.; Hofbauer, N.; Ludwig, G.; Matzke-Hajek, G. & Ries, M. (Red.) (2016):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 4: Wirbellose Tiere (Teil 2). – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (4): 598 S.

- Harde & Severa (2014):** Der Kosmos Käferführer: Die Käfer Mitteleuropas: Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart
- Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.) (2009):** Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 386 S.
- Hunger, H. & Schiel, F.-J. (2006):** Rote Liste der Libellen Baden-Württembergs und der Naturräume. Libellula Supplement 7: 3-14.
- Hölzinger, J. et al. (1999):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (1997):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2011):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 1.1. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag.
- Hölzinger, J. et al. (2001):** Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag.
- Kratsch D., G. Mathäus; M. Frosch (2018):** Ablaufschemata zur artenschutzrechtlichen Prüfung bei Vorhaben nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG sowie der Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG: LUBW
- KÜHNEL, K.-D., GEIGER, A., LAUFER, H., PODLOUCKY, R. & SCHLÜPMANN, M. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. In: HAUPT, H., LUDWIG, G., GRUTTKKE, H., BINOT-HAFKE, M., OTTO, C. & PAULY, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 259-288.
- Laufer, H. (1999):** Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73.
- Laufer, H., Fritz, K. & Sowig, P. (2007):** Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart.
- Laufer H. (2014):** Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. LUBW Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg Postfach 10 01 63, 76231 Karlsruhe
- LUDWIG, G. & SCHNITTLER, M. (1996):** Rote Liste gefährdeter Pflanzen Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Schriftenreihe für Vegetationskunde 28: 709-739.
- MEINIG, H., BOYE, P. & HUTTERER, R. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 115-153.
- Ott J., K.-J. Conze, A. Günther, M. Lohr, R. Mauersberger, H.-J. Roland & F. Suhling (2015):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Libellen Deutschlands mit Analyse der Verantwortlichkeit, dritte Fassung, Stand Anfang 2012 (Odonata). Libellula Supplement 14: 395-422
- REINHARDT, R. & BOLZ, R. (2011):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Tagfalter (Rhopalocera) (Lepidoptera: Papilionidae et Hesperioidea) Deutschlands. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (3): 167-194.
- Südbeck, P. et al (2005):** Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell.
- Südbeck, P.; Bauer, H.-G.; Boschert, M.; Boye, P. & Knief, W. (2009):** Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. 4. Fassung, Stand 30. November 2007. – In: Haupt, H.; Ludwig, G.; Gruttke, H.; Binot-Hafke, M.; Otto, C. & Pauly, A. (Red.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 159-227.
- Svensson, L. (2011):** Der Kosmos Vogelführer. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart.

15 Anhang

Vorbemerkung Gemäß Bundesnaturschutzgesetz müssen alle europäischen Vogelarten artenschutzrechtlich geprüft werden. In der folgenden Tabelle werden alle Arten aufgelistet. Die besonders geschützten Arten werden in Gilden dargestellt, die streng geschützten Arten als Einzelarten. Die Liste orientiert sich an der Artenliste aus Hölzinger et al. (2005).

Tabelle 10: Liste planungsrelevanter Arten der Gruppe der Vögel

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatschG
		Gilde der euryöken, weit verbreiteten Arten mit hohen Bestandszahlen („Ubiquisten“)				
x	x	Amsel, Bachstelze, Blaumeise, Buchfink, Buntspecht, Erlenzeisig, Fitis, Gartengrasmücke, Gebirgsstelze, Gimpel, Girlitz, Grünfink, Haubenmeise, Hausrotschwanz, Heckenbraunelle, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Schwanzmeise, Singdrossel, Sommergoldhähnchen, Star, Stieglitz, Stockente, Straßentaube, Sumpfmeise, Tannenmeise, Wacholderdrossel, Wintergoldhähnchen, Zaunkönig, Zilpzalp.		*	*	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatschG
Gilde der siedlungsnahen Horst- und (fakultativen) Gebäudebrüter						
0		Alpensegler	Apus melba	*	R	b
0		Dohle	Corvus monedula	*	*	b
X	X	Feldsperling	Passer montanus	V	V	b
0		Felsenschwalbe	Ptyonoprogne rupestris	R	R	b
X	X	Hausperling	Passer domesticus	V	V	b
0		Mauersegler	Apus apus	V	*	b
X	0	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	s
0		Mehlschwalbe	Delichon urbicum	V	V	b
0		Rauchschwalbe	Hirundo rustica	3	V	b
0		Saatkrähe	Corvus frugilegus	*	*	b
0		Schleiereule	Tyto alba	*	*	s
0		Steinkauz	Athene noctua	V	2	s
0		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	*	s
0		Uhu	Bubo bubo	3	*	s
0		Waldohreule	Asio otus	*	*	s
X	0	Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	s
0		Weißstorch	Ciconia ciconia	V	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatschG
Gilde der offenen und halboffenen Kulturlandschaften, der Streuobstwiesen und Bewohner von Heidelandschaften, Feuchtwiesen und vergleichbaren Habitaten						
	0	Grauanmer	Miliaria calandra	1	3	s
	0	Haubenlerche	Galerida cristata	1	1	s
	0	Heidelerche	Lullula arborea	2	V	s
	0	Großer Brachvogel	Numenius arquata	1	1	s
	0	Ortolan	Emberiza hortulana	1	3	s
	0	Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	s
	0	Rotkopfwürger	Lanius senator	1	1	s
	0	Kiebitz	Vanellus vanellus	2	2	s
	0	Schwarzstorch	Ciconia nigra	3	*	s
	0	Steinkauz	Athene noctua	3	2	s
	0	Turteltaube	Streptopelia turtur	2	3	s
	0	Wachtelkönig	Crex crex	2	2	s
	0	Wiedehopf	Upupa epops	1	2	s
	0	Wiesenweihe	Circus pygargus	R	2	s
	0	Zaunammer	Emberiza cirius	3	3	s
	0	Zippammer	Emberiza cia	R	1	s
	0	Baumpieper, Braunkehlchen, Bergpieper, Dorngrasmücke, Feldlerche, Feldschwirl, Gelbspötter, Neuntöter, Orpheusspötter, Rebhuhn, Steinschmätzer, Wachtel, Wiesenpieper, Wiesenschafstelze		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatschG
Gilde der „Wasservögel“, also Arten der Seen und Fließgewässer, Schilfbestände etc.						
	0	Bekassine	Gallinago gallinago	1	1	s
	0	Blaukehlchen	Luscinia svecica	*	V	s
	0	Drosselrohrsänger	Acrocephalus arundinaceus	3	V	s
	0	Eisvogel	Alcedo atthis	3	*	s
	0	Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	3	*	s
	0	Flussseeschwalbe	Sterna hirundo	3	2	s
	0	Flussuferläufer	Actitis hypoleucos	1	2	s
	0	Gänsesäger	Mergus merganser	*	2	s
	0	Knäkente	Anas querquedula	1	2	s
	0	Moorente	Aythya nyroca	1		s
	0	Nachtreiher	Nycticorax nycticorax	R	1	s
	0	Ohrentaucher	Podiceps auritus	nb		s
	0	Purpurreiher	Ardea purpurea	R	R	s
	0	Rohrdommel	Botaurus stellaris	1	2	s
	0	Rohrschwirl	Locustella luscinioides	*	*	s
	0	Rohrweihe	Circus aeruginosus	*	*	s
	0	Schilfrohrsänger	Acrocephalus schoenobaenus	*	V	s
	0	Schwarzhalstaucher	Podiceps nigricollis	2	-	s
	0	Teichhuhn	Gallinula chloropus	V	V	s
	0	Tüpfelsumpfhuhn	Porzana porzana	1	1	s
	0	Waldwasserläufer	Tringa ochropus	R	*	s
	0	Zwergdommel	Ixobrychus minutus	1	1	s
	0	Bartmeise, Beutelmeise, Blässhuhn, Brandgans, Gebirgsstelze, Graugans, Graureiher, Haubentaucher, Höckerschwan, Kanadagans, Kolbenente, Kormoran, Krickente, Lachmöwe, Löffelente, Mittelmeermöwe, Pfeiffente, Reiherente, Rohrammer, Rostgans, Schellente, Schlagschwirl, Schnatterente, Schwarzkopfmöwe, Seidenreiher, Stockente, Sturmmöwe, Sumpfmeise, Sumpfrohrsänger, Tafelente, Teichrohrsänger, Uferschwalbe, Wasseramsel, Wasserralle, Weidenmeise, Zwergtaucher.		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatschG
Gilde der überwiegend montan verbreiteten Waldarten						
	0	Auerhuhn	Tetrao urogallus	1	1	s
	0	Berglaubsänger	Phylloscopus bonelli	*	*	s
	0	Haselhuhn	Bonasa bonasia	3	2	s
	0	Raufußkauz	Aegolius funereus	*	*	s
	0	Sperlingskauz	Glaucidium passerinum	*	*	s
	0	Dreizehenspecht	Picoides tridactylus	*	2	s
	0	Weißrückenspecht	Dendrocopos leucotus	3	2	s
	0	Birkenzeisig, Baumpieper, Waldlaubsänger, Zitronengirlitz, Ringdrossel, Tannenhäher, Waldschnepfe, Hohltaube		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatschG
Gilde der primären und sekundären Röhren- und Höhlenbrüter						
	0	Bienenfresser	Merops apiaster	*	*	s
	0	Eisvogel	Alcedo atthis	V	*	s
	0	Gänsesäger	Mergus merganser	*	2	s
	0	Grauspecht	Picus canus	2	2	s
	0	Grünspecht	Picus viridis	*	*	s
	0	Halsbandschnäpper	Ficedula albicollis	3	3	s
	0	Mittelspecht	Dendrocopos medius	*	*	s
	0	Schwarzspecht	Dryocopus martius	*	*	s
	0	Steinkauz	Athene noctua	V	2	s
	0	Uferschwalbe	Riparia riparia	3	V	s
	0	Wendehals	Jynx torquilla	2	2	s
	0	Wiedehopf	Upupa epops	V	3	s
	X	Buntspecht, Gartenrotschwanz, Gartenbaumläufer, Trauerschnäpper, Hausrotschwanz, Hohltaube, Kleiber, Kleinspecht, Star, Waldbaumläufer,		divers	divers	b

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatschG
Gilde der horstbauenden Greifvögel						
0		Baumfalke	Falco subbuteo	V	3	s
0		Habicht	Accipiter gentilis	*	*	s
X	0	Mäusebussard	Buteo buteo	*	*	s
X	0	Rotmilan	Milvus milvus	*	V	s
0		Schwarzmilan	Milvus migrans	*	*	s
0		Sperber	Accipiter nisus	*	*	s
0		Turmfalke	Falco tinnunculus	V	*	s
0		Waldkauz	Strix aluco	*	*	s
0		Waldohreule	Asio otus	*	*	s
X	0	Wanderfalke	Falco peregrinus	*	*	s
0		Wespenbussard	Pernis apivorus	*	3	s

Verbreitung	Lebensraum	Art	Art	RLBW	RLD	BNatschG
Gilde der Wintergäste						
0		Merlin	Falco columbarius	nb	nb	s
0		Kornweihe	Circus cyaneus	0	1	s
0		Raubwürger	Lanius excubitor	1	2	s
0		Bergfink, Seidenschwanz, Saatgans		divers	divers	b

Die folgenden Arten werden aus Gründen der Rechtssicherheit (sie zählen ebenfalls zu den europäischen Vogelarten die in Baden – Württemberg vorkommen) aufgezählt. Verbreitungskarten liegen bezüglich dieser Arten nicht vor. Da für sie jedoch momentan keine bzw. sehr seltene Brutnachweise in Baden - Württemberg vorliegen, sie teilweise als Irrgäste gelten, sind Beeinträchtigungen bereits im Vorfeld nicht zu erwarten.

Art	Art	RLBW	RLD	BNatschG
Gilde der derzeit als ausgestorben geltenden Arten, der extrem seltenen Arten mit geografischer Restriktion, der Irrgäste, der unregelmäßig vorkommenden Brutvogelarten, der Neozoen und sonstiger Arten des Anhang 1 der VS-Richtlinie.				
Adlerbussard	<i>Buteo rufinus</i>	nb	nb	s
Alpenstrandläufer	<i>Calidris alpina</i>	nb	1	s
Bartgeier	<i>Gypaetus barbatus</i>	nb	nb	s
Birkhuhn	<i>Tetrao tetrix</i>	0	1	s
Blauracke	<i>Coracias garrulus</i>	0	0	s
Brachpieper	<i>Anthus campestris</i>	0	1	s
Brandseeschwalbe	<i>Sterna sandvicensis</i>	nb	1	s
Bruchwasserläufer	<i>Tringa glareola</i>	nb	1	s
Doppelschnepfe	<i>Gallinago media</i>	nb	0	s
Drosselrohrsänger	<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	1	*	s
Dünnschnabel- Brachvogel	<i>Numenius tenuirostris</i>	nb	nb	s
Eistaucher	<i>Gavia immer</i>	nb	nb	s
Fischadler	<i>Pandion haliaetus</i>	0	3	s
Gänsegeier	<i>Gyps fulvus</i>	0	0	s
Gelbkopfamazone	<i>Amazona oratrix</i>	nb	nb	s
Gleitaar	<i>Elanus caeruleus</i>	nb	nb	s
Goldregenpfeifer	<i>Pluvialis apricaria</i>	nb	nb	s
Großstrappe	<i>Otis tarda</i>	nb	1	s
Habichtsadler	<i>Aquila fasciata</i>	nb	nb	s
Habichtskauz	<i>Strix uralensis</i>	nb	nb	s
Kleines Sumpfhuhn	<i>Porzana parva</i>	R	3	s
Kaiseradler	<i>Aquila heliaca</i>	nb	nb	s
Kampfläufer	<i>Philomachus pugnax</i>	0	1	s
Karmingimpel	<i>Carpodacus erythrinus</i>	nb	*	s
Kranich	<i>Grus grus</i>	0	*	s
Kuhreiher	<i>Bubulcus ibis</i>	nb	nb	s

Küstenseeschwalbe	<i>Sterna paradisaea</i>	nb	nb	s
Lachseeschwalbe	<i>Gelochelidon nilotica</i>	0	1	s
Löffler	<i>Platalea leucorodia</i>	nb	nb	s
Mönchsgeier	<i>Aegypius monachus</i>	nb	nb	s
Mornellenregenpfeifer	<i>Charadrius morinellus</i>	nb	0	s
Odinshühnchen	<i>Phalaropus lobatus</i>	nb	nb	s
Purpurreiher	<i>Ardea purpurea</i>	R	R	s
Raubseeschwalbe	<i>Hydroprogne caspia</i>	nb	nb	s
Raufußbussard	<i>Buteo lagopus</i>	nb	nb	s
Rosenseeschwalbe	<i>Sterna dougallii</i>	nb	0	s
Rötelfalke	<i>Falco naumanni</i>	nb	nb	s
Rotfußfalke	<i>Falco vespertinus</i>	nb	nb	s
Rothalsgans	<i>Branta ruficollis</i>	nb	nb	s
Rothalstaucher	<i>Podiceps grisegena</i>	nb	*	s
Rotschenkel	<i>Tringa totanus</i>	0	3	s
Säbelschnäbler	<i>Recurvirostra avosetta</i>	nb	*	s
Sandregenpfeifer	<i>Charadrius hiaticula</i>	nb	nb	s
Schelladler	<i>Aquila clanga</i>	nb	nb	s
Schlangenadler	<i>Circaetus gallicus</i>	0	0	s
Schmutzgeier	<i>Neophron percnopterus</i>	nb	nb	s
Schneeeule	<i>Bubo scandiacus</i>	nb	nb	s
Schreiadler	<i>Aquila pomarina</i>	0	1	s
Schwarzstirnwürger	<i>Lanius minor</i>	0	0	s
Seeadler	<i>Haliaeetus albicilla</i>	0	*	s
Seeregenpfeifer	<i>Charadrius alexandrinus</i>	nb	nb	s
Seggenrohrsänger	<i>Acrocephalus paludicola</i>	nb	1	s
Seidenreiher	<i>Egretta garzetta</i>	nb	nb	s
Sichler	<i>Plegadis falcinellus</i>	nb	nb	s
Silberreiher	<i>Casmerodius alba</i>	nb	nb	s
Singschwan	<i>Cygnus cygnus</i>	nb	nb	s
Sperbereule	<i>Surnia ulula</i>	nb	nb	s
Sperbergrasmücke	<i>Sylvia nisoria</i>	nb	*	s
Steinadler	<i>Aquila chrysaetos</i>	0	R	s
Steinrötel	<i>Monticola saxatilis</i>	nb	nb	s
Steinsperling	<i>Petronia petronia</i>	0	0	s
Steinwälzer	<i>Arenaria interpres</i>	nb	nb	s
Stelzenläufer	<i>Himantopus himantopus</i>	nb	nb	s
Steppenweihe	<i>Circus macrourus</i>	nb	nb	s
Sturmschwalbe	<i>Hydrobates pelagicus</i>	nb	nb	s

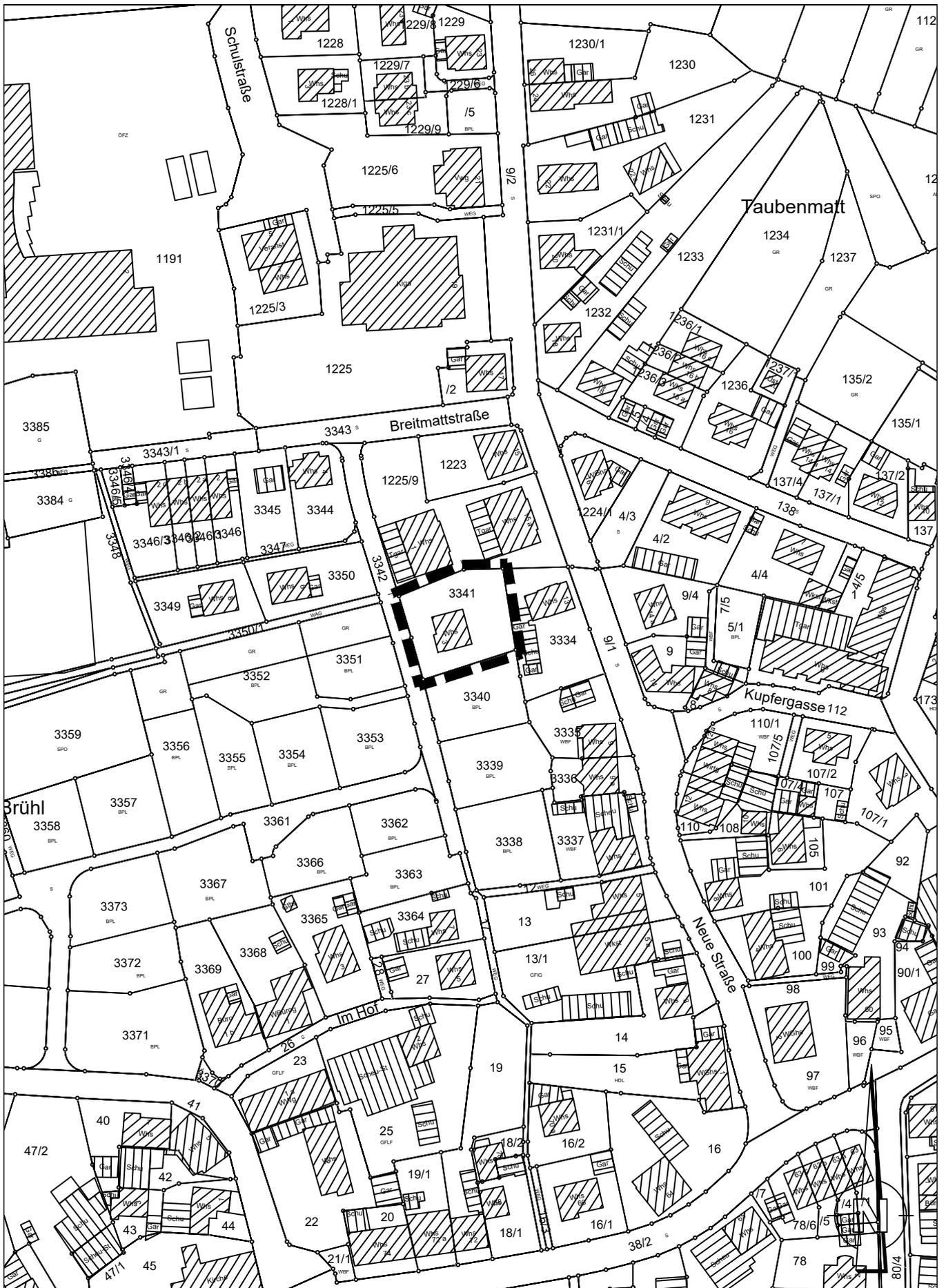
Sumpfohreule	<i>Asio flammeus</i>	nb	1	s		
Trauerseeschwalbe	<i>Chlidonias niger</i>	nb	1	s		
Uferschnepfe	<i>Limosa limosa</i>	0	1	s		
Weißflügel-Seeschwalbe	<i>Chlidonias leucopterus</i>	nb	nb	s		
Weißkopf-Ruderente	<i>Oxyura leucocephala</i>	nb	nb	s		
Wellenläufer	<i>Oceanodroma leucorhoa</i>	nb	nb	s		
Würgfalke	<i>Falco cherrug</i>	0	nb	s		
Ziegenmelker	<i>Caprimulgus europaeus</i>	1	3	s		
Zwergadler	<i>Aquila pennata</i>	nb	nb	s		
Zwergohreule	<i>Otus scops</i>	nb	R	s		
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	0	V	s		
Zwergschnepfe	<i>Lymnocyptes minimus</i>	nb	nb	s		
Zwergseeschwalbe	<i>Sternula albifrons</i>	0	1	s		
Zwergsumpfhuhn	<i>Porzana pusilla</i>	nb	R	s		
Zwergtrappe	<i>Tetrax tetrax</i>	nb	0	s		
Atlantiksturmtaucher, Austernfischer, Aztekenmöwe, divers					divers	b
Bairdstrandläufer, Basstölpel, Bergente, Bergkalanderlerche, divers						
Bindenkreuzschnabel, Blässgans, Blassspötter, Blauflügelente, divers						
Buntfuß-Sturmschwalbe, Buschrohrsänger, Dreizehenmöwe, divers						
Drosselufertläufer, Dunkler Sturmtaucher, Dunkler Wasserläufer, divers						
Dünnschnabelmöwe, Eiderente, Einsiedlerdrossel, Eisente, Eismöwe, divers						
Erddrossel, Fahlsegler, Falkenraubmöwe, Feldrohrsänger, divers						
Fichtenammer, Fischmöwe, Gelbbrauen-Laubsänger, Gelbkopf-Schafstelze, divers						
Gelbschnabeltaucher, Goldhähnchen-Laubsänger, divers						
Grasläufer, Graubrust-Strandläufer, Grünlaubsänger, Häherkuckuck, divers						
Hakengimpel, Halsbandsittich, Iberienzilpzalp, Isabellwürger, divers						
Kalanderlerche, Kanadapfeifente, Kappenammer, Kiebitzregenpfeifer, divers						
Kiefernkreuzschnabel, Kleiner Gelbschenkel, Kleiner Sturmtaucher, divers						
Knut, Kurzzehenlerche, Mandarinente, Mantelmöwe, divers						
Mariskenhörsänger, Maskenammer, Maskenschafstelze, divers						
Mauerläufer, Maurensteinschmätzer, Meerstrandläufer, divers						
Meisenwaldsänger, Mittelmeermöwe, Mittelsäger, Nilgans, divers						
Nonnensteinschmätzer, Ohrenlerche, Orpheusgrasmücke, divers						
Pfuhschnepfe, Polarbirkenzeisig, Prachtttaucher, Rallenreier, divers						
Regenbrachvogel, Ringschnabelente, Rosenmöwe, Rosenstar, divers						
Rostgans, Rotdrossel, Rötelschwalbe, Rotflügel-brachschwalbe, divers						
Rotkehlrossel, Rotkehlpieper, Samtente, Samtkopf-Grasmücke, divers						
Sanderling, Schlagschwirl, Schmarotzerraubmöwe, Schneeammer, divers						
Schneesperling, Schwanengans, Schwarzflügel-Brachschwalbe, divers						
Schwarzkehlrossel, Schwarzkopfmöwe, Schwarzkopf-Ruderente, divers						
Seidensänger, Sepiasturmtaucher, Sichelstrandläufer, Silbermöwe, divers						
Skua, Spatelraubmöwe, Spießente, Spornammer, Spornpieper, divers						
Sprosser, Sterntaucher, Strandpieper, Sturmmöwe, Sumpfläufer, divers						
Sumpfrohrsänger, Temminckstrandläufer, Terekwasserläufer, divers						
Thorshühnchen, Thunberg-Schafstelze, Tienschan-Laubsänger, divers						
Trauerbachstelze, Trauerente, Weidenammer, Weißbart-Grasmücke, divers						
Weißbartseeschwalbe, Weißbrauendrossel, Weißbüzel-Strandläufer, divers						
Weißschwanzkiebitz, Weißwangengans, Wüstenregenpfeifer, divers						
Zistensänger, Zitronenstelze, Zwergammer, Zwergmöwe, divers						
Zwergsäger, Zwergscharbe, Zwergstrandläufer.						



○ Lage des Planbereiches

AUSZUG AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN

UNMAßSTÄBLICH



Gemeinde Maulburg
 Bebauungsplanänderung
Abgrenzungsplan

Gemarkung Maulburg
Brühl

GEOplan



Planstand: xx.xx.2019

Größe: 21,0 x 29,7

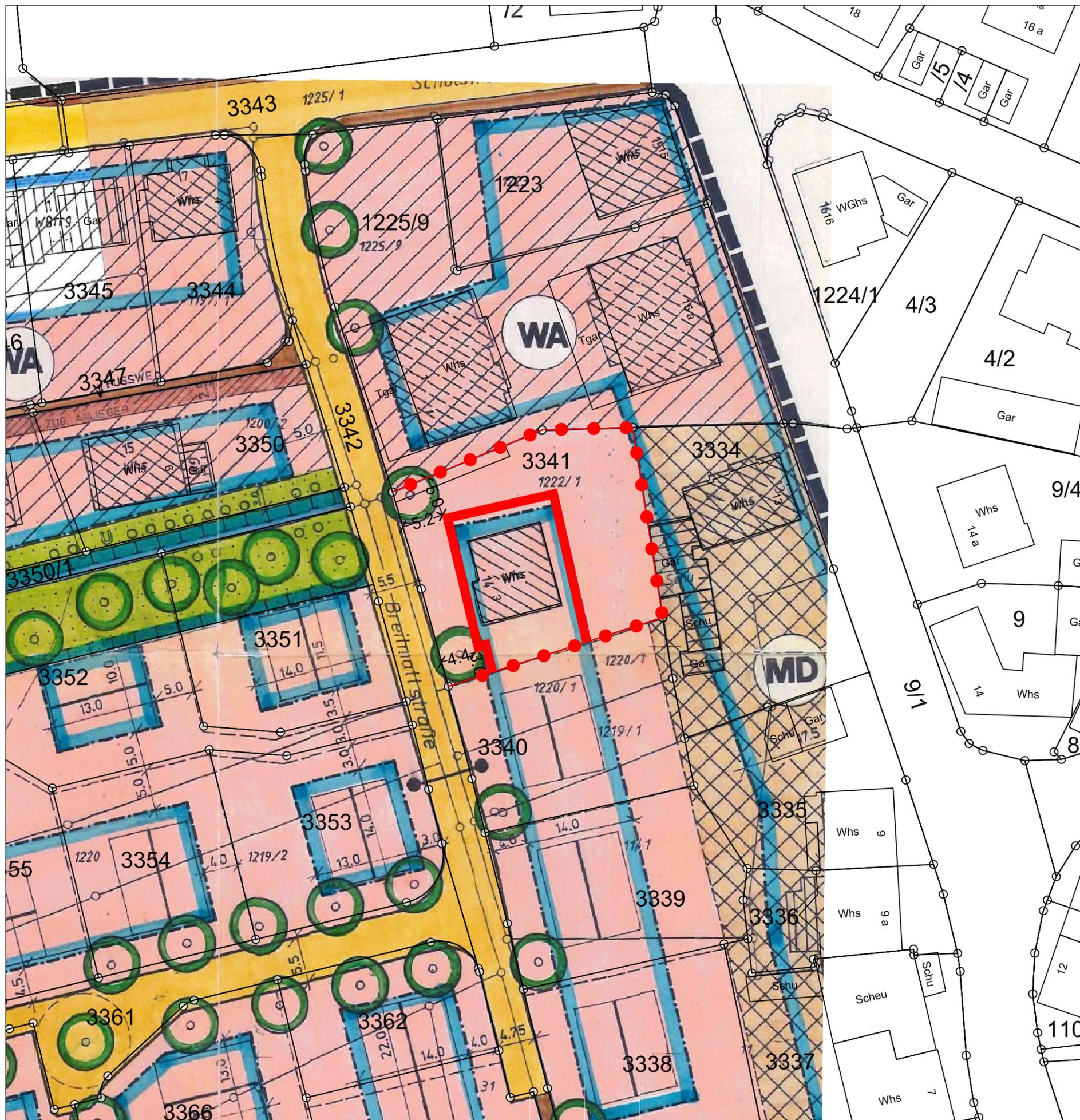
Layout: Abgrenz PDF

Gez: sc

Proj.Nr.: B 15xx

Maßstab: **1:1500**

Unterschrift:



Legende
Lebensräume mit hoher Bedeutung

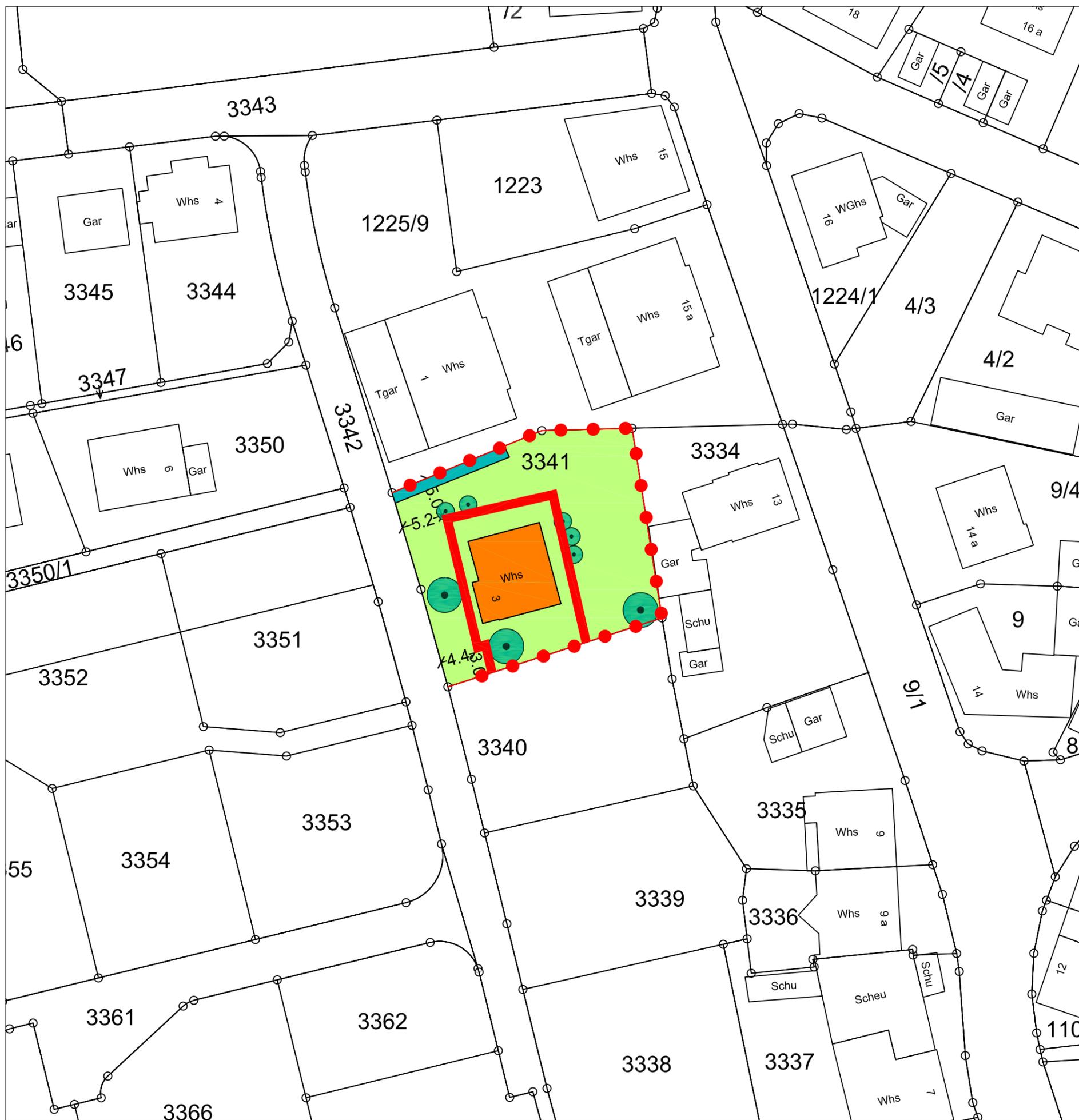
- Wohngebiet
- Baufenster
- o Pflanzgebote

Eingriffe

- geplante Baufenster
- geplante Nutzungsgrenze

Gemeinde Murg
 Gemarkung Murg
 2. Bebauungsplanänderung
 Brühl

Umweltbelange - rechtsk. BPlan
 PLAN M 1:500



Legende

Lebensräume mit hoher Bedeutung

-  45.30 Einzelbaum
-  45.12 Baumreihe

Lebensräume mit geringer Bedeutung

-  60.60 Garten

Defizitbereiche

-  60.10 Gebäude

Eingriffe

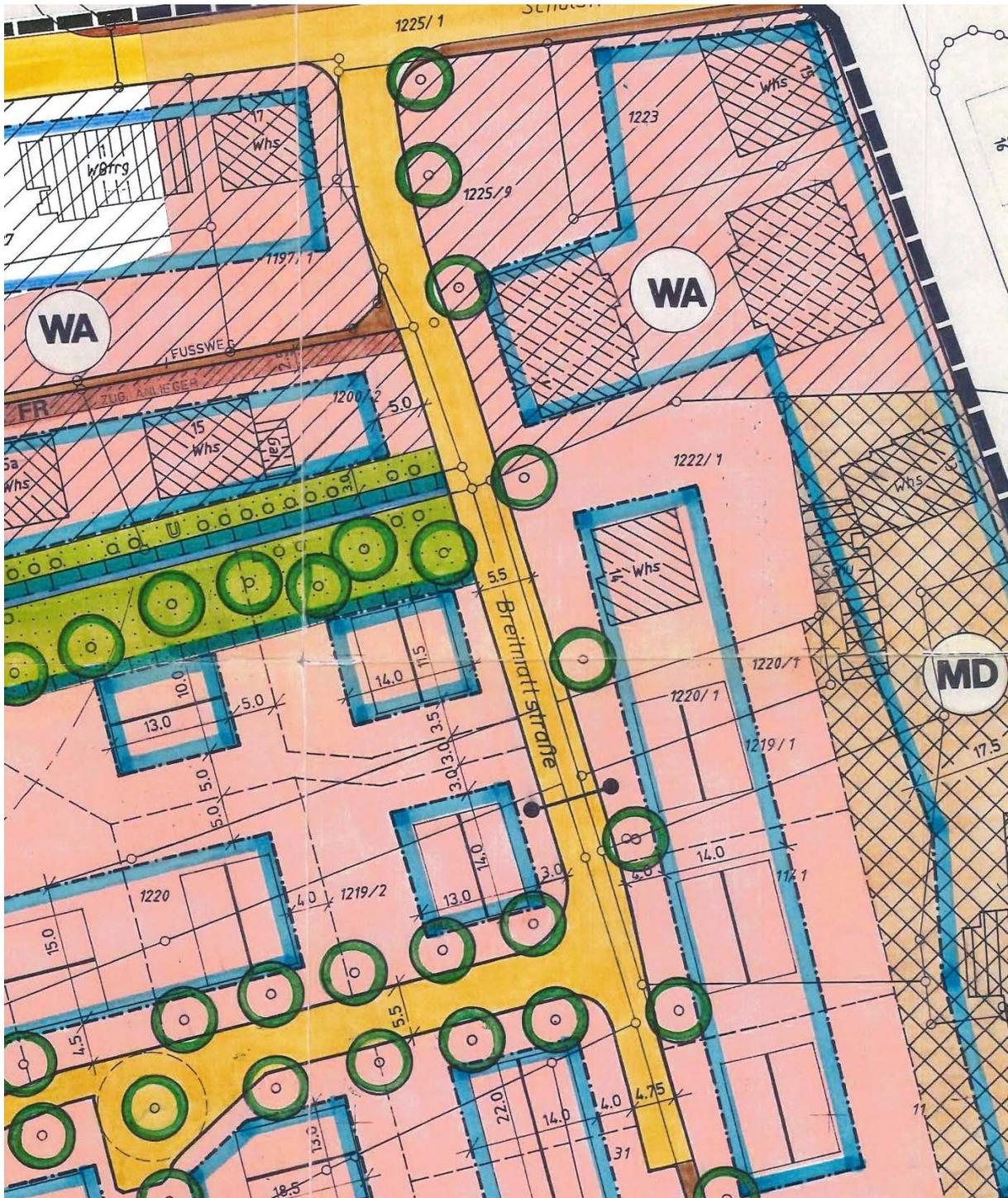
-  geplante Baufenster
-  geplante Nutzungsgrenze

Gemeinde Murg
 Gemarkung Murg
 2. Bebauungsplanänderung
 Brühl

Umweltbelange - Bestand

PLAN M 1:500

	GaLaPlan Kunz	Stand 27.02.2020
	Garten- und Landschaftsplanung	
	Am Schlipf 6	79674 Todtnauberg
	Tel: 07671/99141-21	www.kunz-galaplan.de

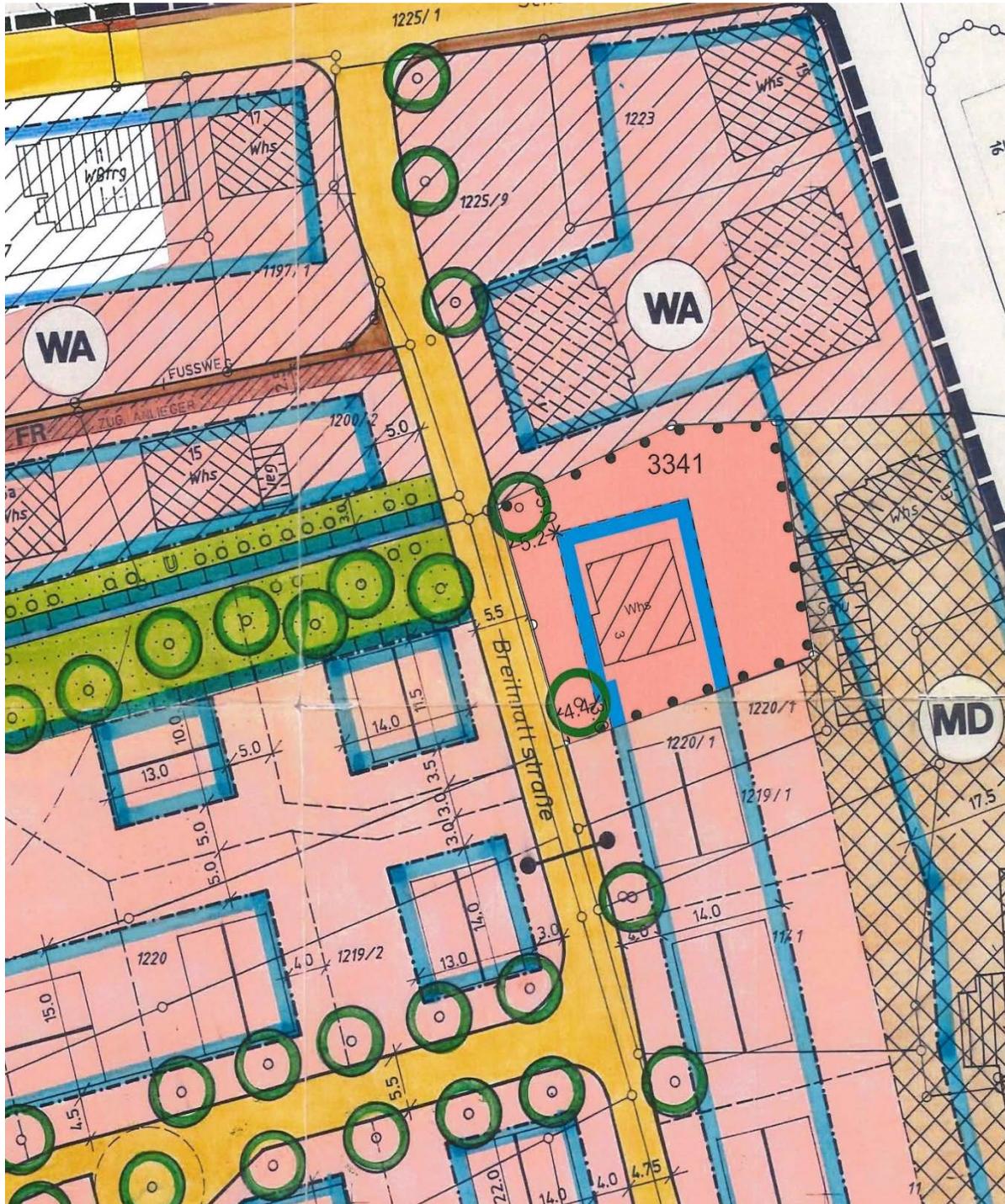


GEMEINDE MAULBURG
2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
RECHTSKRÄFTIGE PLANFASSUNG 1998/2014

GEMARKUNG MAULBURG
„BRÜHL“

GEOplan





WA II

E 300m²
D 150m²



Nutzungsschablone für Änderungsbereich
Flst.Nr. 3341

SD 35°-42°

max. 6 WE/E
2 WE/D

GEMEINDE MAULBURG
2. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG
ZEICHNERISCHER TEIL - ENTWURF

GEMARKUNG MAULBURG
„BRÜHL“
LANFERTIGUNG: 16.03.2020

GEOplan

